

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1908.**

VII.

Studien zu Tholomeus von Lucca.

Von

B. Schmeidler.

I. Die Annalen oder Gesta Tuscorum des Tholomeus.

Die folgenden Studien sind hauptsächlich der Erforschung des Verhältnisses der Annalen des Tholomeus¹ von Lucca zu einigen ihrer wichtigeren Quellen, den Gesta Lucanorum und den Gesta Florentinorum, gewidmet. Die Lösung einer solchen Aufgabe erfordert aber neben anderen als eine Voraussetzung die, dass man mit den Annalen des Tholomeus als einer gegebenen, allseitig bekannten und in ihren Eigenschaften bestimmten Grösse rechnen, dass man sie als sicheres Fundament zum Aufbau weiterer Folgerungen und Schlüsse benutzen könne. Diese Voraussetzung ist bisher keineswegs erfüllt. Der Text selbst der Annalen, die in zwei Rezensionen überliefert sind, ist bisher nur mangelhaft und unvollständig veröffentlicht², und die Kenntniss des vollständigen und richtigen Textes führt zur Berichtigung sehr vieler falscher Schlüsse, die auf den schlechten Text gegründet worden sind. Ueber Art, Zeit und Ort der Abfassung sind erst wenige Feststellungen gemacht worden³, die sich z. T. beträchtlich vermehren und genauer fassen lassen und bei Betrachtung des Ver-

1) Ich wähle diese unter den verschiedenen richtigen Formen des Namens als die einfachste aus. Er lautet in den verschiedenen Ausgaben von Urkunden und Chroniken Bartholomeus, Tholomeus, Ptolomeus, Ptolomeus, Ptholomeus. Nach der Zuverlässigkeit der Hss. und Ausgaben sind am besten beglaubigt die Formen Bartholomeus, Tholomeus und Ptholomeus (stets mit Th.). Ich halte danach für seinen Taufnamen Bartholomeus, Tholomeus für die gebräuchliche Abkürzung und Ptholomeus für eine von ihm selbst angenommene, ihm auch von seinen Ordensbrüdern und Freunden beigelegte, aber in amtlichen Urkunden bisher nicht sicher beglaubigte gelehrte Abänderung seines Namens in der Art der Gelehrtennamen der Renaissance. 2) Von C. Minutoli in den Documenti di storia Italiana. Cronache dei secoli XIII e XIV. Vol. unico. Firenze 1876. Ueber die Art der Edition vgl. O. Holder-Egger, N. Archiv XI, 257—259. 3) Es kommen hauptsächlich drei Arbeiten in Betracht, von Dietrich König, Ptolomaeus von Lucca und die Flores chronicorum des Bernardus Guidonis. Eine Quellenuntersuchung. Würzburg 1875. Von demselben: Tolomeo von Lucca. Ein biographischer Versuch. Progr. der Realschule zu Harburg. 1878. K. Krüger, Des Ptolomaeus Lucensis Leben und Werke. Inaug. Diss. Göttingen 1874.

hältnisses zu den Quellen stets als mit zu berücksichtigende Umstände heranzuziehen sind. Endlich die Arbeitsweise, die Art der Quellenverwertung des Th. ist vielfachen, oft recht unbegründeten Vorwürfen ausgesetzt gewesen. Ohne dass ich hier den Beweis für meine Ansichten im Einzelnen antreten könnte, der vielmehr durch die Ausgabe selbst zu erbringen ist, wird es doch zweckmässig sein, wenn ich die durch die gesamte Quellenvergleichung erzielten Ansichten und Resultate über Th. als Geschichtschreiber hier kurz zusammenfassend ausspreche, anstatt sie in den besonderen Untersuchungen über die toscanischen Quellen, wo der Text des Th. und seine Zuverlässigkeit doch stets eine Rolle spielt, im Einzelnen darzulegen und zu begründen. Allen diesen Aufgaben, mit einem Worte der Klarstellung der allgemeinen Verhältnisse des Werkes der Annalen selber, soll diese einleitende Studie dienen, auf deren Grundlage sich alsdann die spezielleren Forschungen über die Gesta Lucanorum und die Gesta Florentinorum aufbauen können.

Die Annalen sind in drei alten Hss. überliefert, die für die Textgestaltung allein in Frage kommen können; es sind dies 1) die Hs. n. 55 des Staatsarchivs in Lucca (A). 2) die Hss. n. 1638 und n. 2640 (B und B 1) der Biblioteca governativa di Lucca¹. Die Hss. A und B stammen noch aus dem 14. Jh., B 1 ist eine Abschrift von B aus dem 15. Jh. Sie ist darum wichtig, weil B an vielen Stellen arg zerstört und gänzlich unleserlich ist; da B 1 sich an allen Stellen, wo B noch lesbar ist, als eine bis ins Kleinste genaue und ganz vorzügliche Abschrift erweist, kann man mit seiner Hilfe die Lücken von B ganz unbedenklich ausfüllen mit der fast absoluten Gewissheit, dadurch den Text von B, der für uns ältesten Ueberlieferung dieser Klasse, rein herzustellen.

In der Hs. A schliessen die Annalen mit der vollen Seite und mit Satzende im Jahre 1303. Ich glaube nicht, dass die Fassung A jemals weiter gereicht hat. Denn, wie unten zu beweisen sein wird, muss sie zwischen 1303 und 1306 geschrieben sein, und zwar näher an 1303 als an

1) Vgl. den Bericht von O. Holder-Egger a. a. O. Auf einer Reise nach Italien, die ich im Frühjahr 1906 im Auftrage der Zentraldirektion der Mon. Germ. hist. unternahm, verglich ich nochmals diese Hss. des Tholomeus in Lucca; ferner verglich ich oder schrieb erstmalig ab einige Hss. von toscanischen Chroniken, die als Ableitungen aus den Gesta Lucanorum oder Gesta Florentinorum wichtig sind.

1306, und so bleibt, falls wirklich die Hs. unvollständig sein sollte, nicht viel Zeit übrig, über die der Schluss gehandelt haben könnte. Die Hs. weist eine grosse Lücke von 16 Seiten auf; mit p. 30 bricht die alte Hand ab und es folgt bis auf p. 46 auf anderem Papier eine Einlage in der Schrift des 16. Jh. mit einem Texte, der sich als einen Auszug aus der längeren Rezension der Annalen, nicht ohne fremde, viel spätere Interpolationen darstellt und gänzlich wertlos ist. Der ursprüngliche Text von der alten Hand setzt auf p. 47 der alten Zählung wieder ein, ohne jeden Anschluss an den vorhergehenden Text von p. 46 unten. Auf diesem dem Th. durchaus fremden und ganz jungen Text beruhen viele Zweifel und Einwände, die gegen ihn oder die Authentizität seiner Quellen erhoben worden sind, und die sich durch diese Klarstellung der handschriftlichen Ueberlieferung von selbst erledigen¹. Den Jahren nach reicht der in der Fassung A verlorene Text von 1189, wo A mitten im Satze abbricht, bis 1264, wo es mitten im Satze wieder anfängt.

Die Rezension B der Annalen reicht dem äusseren Anschein nach lückenlos bis zum Jahre 1294 und bricht dort in der Hs. B mit dem Schluss der 10. Lage unvollendet ab; es ergibt sich das mit Sicherheit aus dem Worte 'Tunc', welches als erstes der folgenden Seite auf den unteren Rand der vorhergehenden geschrieben ist; wieviel Lagen verloren sind, und bis wohin genau² B gereicht hat, lässt sich nicht ausmachen.

Ueber die Güte der Hss. und die Sicherheit der in ihnen enthaltenen Ueberlieferung der Annalen ist zu bemerken, dass sich namentlich gegen B manche Einwände und Zweifel erheben lassen. Zum Jahre 1272 heisst es da: 'Eodem tempore dominus Pienamonte dominium assumpsit in Mantua . . . duravitque dominium eius usque ad tempora Nicholay IIII^{ti}, ut infra patebit, cum agitur de infelicitate eius'. Davon steht aber nichts in B, das doch an sich über die Zeit Nikolaus' IV. hinaus erhalten ist, und wenn wir nicht annehmen wollen, dass überhaupt die

1) Hierher gehört z. B. die angebliche Vertreibung der Guelfen aus Lucca im Jahre 1262, an der Scheffer-Boichorst, Florentiner Studien S. 242 Anstoss nahm. Thol. B weiss nichts davon, A nur in diesem Einschub. Von den Gesta Florentinorum haben die besten Ueberlieferungen den Passus nicht, nur der sonst sehr gute Text des Simone della Tosa, der aber hier bereits den Villani ausschreibt. 2) Dass die Erzählung nicht über das Jahr 1306 hinausging, ist unten zu beweisen.

ganze Rezension nicht ganz fertig geworden ist, dass Th. selbst diese versprochene Ausführung nachzutragen vergessen hat, so müssen wir den Fehler der Hs. zur Last legen. Zum Jahre 1116 ist zu einer Stelle von anderer Hand, die den Text mehrfach und zum Teil vielleicht nach der Vorlage korrigiert hat, der Buchstabe 'b' an den Rand gesetzt; zum Jahre 1117 findet sich dann ein Zeichen, dass etwas eingesetzt werden soll und der Buchstabe 'a'; der Sinn ist offenbar, dass die durch 'b' bezeichnete Stelle zu 1117 eingereiht werden soll, dass sie nach Ansicht dieses Verbesserers falsch zu 1116 gesetzt ist. Ich glaube entschieden, dass hier eine Korrektur auf Grund der Vorlage anzunehmen ist, einfache Leser mittelalterlicher Hss. bringen eine etwaige abweichende Ansicht nicht auf solche Weise zum Ausdruck. Aber selbst wenn man dieser Korrektur gar keine Autorität zubilligen wollte, kann man sich doch die Entstehung von B, resp. seines Archetypus, nur so denken, dass Th. in eine Hs. von A — der früheren Redaktion — diejenigen Nachträge und Veränderungen eintrug, durch die sich B von A unterscheidet. Gute Beispiele eines solchen Verfahrens haben wir ja in den verschiedenen Rezensionen der Werke des Bernard Guidonis. Liegt nun eine solche zweite Redaktion nur in einer alten Hs. vor, die noch dazu an einer Stelle eine so offenkundige Auslassung aufweist wie B mit der versprochenen aber fehlenden Stelle über Pienamonte, so wird man stets mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass die eingeschobenen Stellen und Veränderungen nicht ganz den Absichten des Autors entsprechend angebracht worden sind, und auch bei chronologischen Verschiebungen und Unrichtigkeiten, über die unten noch zu handeln ist, wird man diesen Umstand als Erklärungsmöglichkeit nicht ganz ausser Acht lassen dürfen.

Dagegen haben wir einen überraschenden Beweis für die Richtigkeit der Ueberlieferung in A, wo man ohne denselben die Hs. sicherlich für verderbt halten würde. Zum J. 1123 heisst es da: 'Herricus V^{us} . . moritur, . . cui successit Lotharius, anno videlicet Domini MCXXIII, ut infra patebit'. Dann wieder 1129: 'Lotharius dux Saxonum post Herricum IIII regnat. Hic primo inperii sui anno . .'. Der Schluss scheint zwingend, dass es an der ersten Stelle heissen muss: 'a. vid. D. MCXXVIII, ut infra patebit'. Die Verschreibung von VIII zu III und ähnliche ist ja eine der häufigsten, die vorkommen. Aber

obwohl die Stelle, wie sie dasteht, sinnlos ist¹, obwohl die Verbesserung so sehr nahe liegt, hat die Hs. doch den richtigen Text, wie Th. ihn geschrieben hat. In seiner *Cronica imperatorum*² schreibt Bernard Guidonis unter Heinrich V.: 'Henricus vero imperator . . defunctus est, cui succedit Lotarius dux Saxonie anno Domini M^oC^oXXIII, Calixto papa presulante secundum cronicam Tholomei, melius autem dicitur secundum cronicam aliorum anno Domini M^oCXXVII^o'. Es folgt daraus, dass Th. hier wirklich diese scheinbar sich selbst widersprechenden und unmöglichen Dinge geschrieben hat, dass wir angesichts dieser ausdrücklichen Bestätigung derselben durch einen der ersten, durchaus zeitgenössischen Benutzer der Annalen auch an anderen ähnlichen Stellen nicht ohne weiteres zu Emendationen berechtigt sind, sondern stets versuchen müssen, ob nicht doch ein Sinn in dem Widerspruch enthalten sei, dass wir andernfalls ganz wohl dem Schriftsteller einen Lapsus zutrauen können.

Zur Ergänzung der oben angemarkten Lücken der handschriftlichen Ueberlieferung stehen uns fast gar keine Mittel zu Gebote, nur für wenige Jahre können wir etwas von dem Inhalt, nichts vom Wortlaut des verlorenen Teils von A aus der Kirchengeschichte³ des Tholomeus herstellen und erschliessen. Es ermöglicht sich dies durch den Nachweis der Tatsache, dass die in der Kirchengeschichte von Th. mehrfach zitierten *Gesta Tuscorum*, über die man sich mancherlei Gedanken gemacht hat⁴, gar nichts anderes gewesen sind als die eigenen Annalen

1) Th. erläutert in B, wo er Lothar 1124 gewählt werden lässt, seine Ansicht näher dahin, Lothar sei vorerst nur zum Könige gewählt und später erst Kaiser geworden. Indem dies in A nicht steht, erhält man unbedingt den Eindruck, dass die Hs. in sich widerspruchsvoll, bezw. verderbt, sei. 2) Nicht veröffentlicht. Ich benutzte sie in der Fassung der Hs. fonds latin n. 4980 der Bibliothèque nationale von Paris, die nach Berlin gesandt wurde. 3) Muratori, *Scriptores rerum Italicarum* XI. 4) Scheffer-Boichorst, *Florentiner Studien* S. 260 ff. O. Hartwig, *Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte von Florenz* II, 243, N. 2 'will . . nicht entscheiden, ob Tolomeo unter den *Gesta Tuscorum* seine eigenen Annalen von Lucca mit einbegreift', und führt daselbst N. 3 einen bestimmten Fall an, der diese Vermutung wahrscheinlich macht. Ueberhaupt muss man sagen, dass von allen bisherigen Arbeiten über Th. der Teil des Aufsatzes von Hartwig über 'die *Gesta Florentinorum* und deren Ableitungen und Fortsetzungen', der zur Einleitung und Grundlegung der eigentlichen Forschung sich mit Th. beschäftigt, bei weitem die verdienstlichste und beste ist. Den Resultaten seiner eigentlichen Arbeit, seinen Ansichten über die *Gesta Florentinorum*, kann man durchaus nicht in gleicher Weise zustimmen.

des Th., wie sich aus folgenden Erwägungen und Vergleichen ergibt. Als *Gesta Tuscorum* kann Th. entweder ein unbekanntes, uns verlorenes, Werk zur Geschichte von Toscana bezeichnet haben oder unter den uns bekannten von ihm benutzten Werken die *Gesta Florentinorum*, die *Gesta Lucanorum* oder endlich seine eigenen Annalen, die diese beiden Quellen in sich aufgenommen hatten und dadurch allerdings zum grossen Teile Geschichte von Toscana enthielten. Was nun in den *Gesta Lucanorum* und *Gesta Florentinorum* gestanden hat, wissen wir zum grösseren Teile ganz genau, wie die beiden folgenden Abhandlungen ergeben werden, dem Inhalte nach ganz überwiegend, fast ausschliesslich toscanische Angelegenheiten. Auf die *Gesta Tuscorum* dagegen beruft sich Th. für die verschiedensten Dinge, betreffend das Kaisertum, Papsttum, auch andere Länder, wie sogar Spanien, und fast stets finden sich diese Dinge in den Annalen des Tholomeus. Zum ersten male zitiert er die *Gesta Tuscorum* zum Jahre 1182, zuletzt 1268. Man vergleiche:

Thol. B.

A. D. MCLXXXII. . . .
 Lucius, natione Lucanus . . .
 Hic concessit Lucanis monetam incidendam; quam civitatem summe commendans omnibus civitatibus Tuscie et Marchie, Campanie, Apulie et Romagnole in moneta preposuit, adhuc imperante Frederico primo et regnante Heinricho filio eius. Unde dicta moneta ab illo tempore in predictis partibus magis fuit usualis. Scribitur autem in registro comunitatis prefate, quod dictus Lucius mandavit omnibus terrigenis dictarum regionum et Romipedis ac singulis peregrinis cuiuscumque civitatis vel provincie, quod illa uterentur moneta, dicto etiam imperatore Frederico in hoc pre-

Hist. eccl. XX, 32, col. 1111.

A. autem D. MCLXXXII. . . . Lucius III, natione Tuscus de civitate Lucana . . . Hic, ut historie tradunt, Lucanam civitatem suam multum dignificavit, quia cum Frederico imperatore ordinavit, Henrico filio eius consentiente, . . . quod moneta Lucana sola curreret in Tuscia, Campania et Marchia et partibus Rome; unde et Romipete alia non utebantur moneta in Urbe, sicut ex ordinatione Frederici sola Papiensis currebat in Lombardia. Unde et de istis duabus monetis fit mentio in decretali Innocentii III. Extra: de censibus et procu., quia iste sole monete currebant quasi in Italia, quia in terris ecclesie moneta Lucana usque

Thol. B.

bente favorem. Ubi attendendum, quod due monete antiquis temporibus magis cucurrerunt in Ytalia, quia in Lombardia Papiensis, favente Frederico . . ., sed in predictis partibus, ubi ecclesia magis dominabatur, moneta currebat Lucana . . . Unde de istis duabus monetis specialiter iura faciunt mentionem, ut Innocentius III^{us} in sua decretali.

Hist. eccl. XX, 32, col. 1111.

ad Romam et per totam Tusciam, sed in Lombardia Papiensis, ut historie Lombardorum et Tuscorum referunt.

Dass von diesen Dingen auch nur ein Wort in den Gesta Lucanorum oder Florentinorum gestanden habe, lässt sich mit grösster Bestimmtheit verneinen, dagegen stellt sich der Text der Kirchengeschichte als Auszug und freie Bearbeitung des Annalentextes dar¹, als Gesta Tuscorum können unter allen bekannten Quellen der Kirchengeschichte hier nur die Annalen des Tholomeus in Betracht kommen. Zum Jahre 1268 nennt Th. in der Kirchengeschichte die Gesta Tuscorum als Quelle für die Benennung der Schlacht, in der Konradin geschlagen wurde, nach dem Orte Tagliacozzo. In der Tat bieten seine Annalen, hier den Gesta Florentinorum folgend, diesen Namen. Die angeführten Stellen sind die einzigen, an denen für die Berufung des Th. auf die Gesta Tuscorum beide Fassungen der Annalen als Kontrolle vorhanden sind; für die weiteren Zitate von 1189 bis 1259 haben wir nur die Fassung B, und es sind daher nicht alle Stellen zum Beweise geeignet. Ich wähle die folgenden aus:

Annales B.

A. D. MCCXXIII^o. Rex Castelle congregat exercitum contra Cordubam et Sybiliam et Ubedam², que sunt civita-

Hist. eccl. XXI, 25, col. 1132.

A. D. MCCXXIV. et pontificatus Honorii IX., ut Gesta Tuscorum et Hispanorum tradunt, rex Castelle Fernan-

1) Was es mit den 'historie Lombardorum', auf die sich Th. ausser auf die der Tusker beruft, auf sich hat, habe ich noch nicht feststellen können. Wie es damit auch stehen mag, man kann niemals die Tatsache aus der Welt schaffen, dass die Kirchengeschichte hier, wo sie sich auch auf die Gesta Tuscorum beruft, mit den Annalen die engste Verwandtschaft aufweist. 2) 'et Syb. et Ub.' von derselben oder gleichzeitiger Hand in B am Rande nachgetragen, fehlt B 1.

Annales B.

tes ultra Tolletum in provincia Wandalie, unde proprie dicuntur Almogavarii, que olim vocabatur Boetia. Capta igitur Ubeda contra Cordubam vadit.

Eodem anno Fredericus contraxit cum ultramarina, ut Gesta Germanorum dicunt, que fuit filia regis Iohannis, cui regnum Ierosolymorum competeat.

MCCXXXIIII. . . Eodem anno Fredericus Curradum filium suum, quem de filia regis Ierusalem genuit, uxore legiptima, regem Alamannie facit, ut Gesta Germanorum narrant.

Eodem anno [MCCLVIII] Gibellini de Tuscia replent curiam Manfredi; predictus vero Manfredus ad ipsorum instantiam et domini Octaviani cardinalis de Muscello in Tusciam militiam mictit apud Senas et cum Gibellinis et Senensibus amicitiam contrahit.

Hist. eccl. XXI, 25, col. 1132.

dus et Legionensis transit Toletum, ubi terminus erat Christianorum, terram Sarcenorum aggreditur, capit et Cordubam, que sunt de provincia Wandalie, quam provinciam require in dicto libro (II.) Tripartite.

Eodem anno Fredericus, ut Gesta Tuscorum tradunt, non obstante excommunicatione cum filia regis Iohannis, qui rex in Hierusalem, matrimonium contraxit.

XXI, 36, col. 1138.

A. D. MCCXXXIV, ut Gesta Germanorum et Tuscorum tradunt, Fredericus non obstante depositione vel excommunicatione Conradum filium suum natum de uxore ultramarina regem constituit Alamannie de facto et non de iure.

XXII, 16, col. 1149.

A. D. MCCLIX. . . Eodem anno Gibellini de Tuscia expulsi, ut Gesta Tuscorum tradunt, coniungunt se cum Manfredo mediante domino Octaviano cardinali, in qua collocatione fuerunt Senenses.

An allen diesen Stellen der Kirchengeschichte, die mit den Annalen mehr oder weniger wörtlich übereinstimmen, während in den Gesta Lucanorum und Florentinorum nichts davon steht, beruft sich Th. entweder

allein auf die *Gesta Tuscorum* oder auf sie in Verbindung mit einer anderen, in den verschiedenen Fällen verschiedenen Quelle, die er meist auch schon in den *Annalen*, dort als einzige, zitiert; der Schluss scheint mir unabweisbar, dass er in der Kirchengeschichte unter dem Titel der *Gesta Tuscorum* seine eigenen *Annalen* zitiert hat¹. Es bliebe sonst nur noch die Annahme übrig, dass Th. neben seinen *Annalen* und den *Gesta Lucanorum* und *Florentinorum* noch eine vierte Quelle benutzt hätte, die von toscanischen Dingen handelte; dass diese vierte Quelle in denselben Jahren wie des Th. *Annalen* sich mit kastilischen, mit deutschen Angelegenheiten, mit denen Manfreds beschäftigte, in ganz gleichem Sinne wie die *Annalen*, wäre ein Schattenbild, dem niemand nachjagen wird.

Sind aber die *Gesta Tuscorum* des Th. *Annalen*, so bleibt für die wenigen, aber nicht ganz fehlenden Stellen, an denen der von Th. angegebene Inhalt der *Gesta Tuscorum* durch die uns überlieferte Fassung B der *Annalen* nicht gedeckt wird, nur der Schluss übrig, dass dieser von B abweichende Inhalt in dem verlorenen A gestanden hat. Hierher muss man zunächst folgende Stelle über Heinrich VI. rechnen (col. 1118 D): 'Insuper tradunt Tuscorum historie, quod transiverit in Africam regemque Tunisis fecerit tributarium ampliori tributo, quam dederit Guilliemo socero sive cognato', da B bei sonstiger Uebereinstimmung nur sagt: 'ad tributum regis Tunitii sollicitatur', nichts von einem Uebergang nach Afrika. Ferner decken sich nicht ganz Hist. eccl. col. 1120 C: 'Philippus, quem Henricus ante ducem in Tuscia fecerat, ut Tuscorum historie tradunt', und *Annalen* B: 'Tunc autem in Tuscia dux erat Philippus, ut quidam volunt, frater Heinrichi et filius Frederici primi'. Endlich weicht durchaus von B ab oder wird gar nicht dort gefunden col. 1143 E: 'Anno autem Domini MCCXLVII., ut tradunt historie Tuscorum et Germanorum, pontificatus Innocentii anno V., imperator proprium filium primogenitum occidit' etc., was sich in B zu 1245 findet, und col. 1146 D: 'Tradunt autem alique historie ipsum Conradum a Manfredo fratre suo primo per flasconem vini in quadam venatione

1) An manchen Stellen kann er wohl die *Gesta Lucanorum* und *Florentinorum* unter diesem Namen mit einbegriffen haben, in den meisten Fällen passt aber das Zitat allein und ausschliessend auf seine *Annalen*.

fuisse venenatum, secundo in clisteri, quod oportuit facere propter torsiones aggravantes ex primo veneno, ut Gesta Tuscorum tradunt; et ex hoc moritur'. Davon steht in B gar nichts.

Es ist zwar nicht viel und erst recht nichts Wertvolles, was wir auf diese Weise über den Inhalt des verlorenen Stückes von A erfahren. Immerhin musste der Beweis im Interesse der Vervollständigung unseres Wissens über die Ueberlieferung der Annalen geführt werden, und es ist auch an sich nicht ohne Interesse zu wissen, dass Th. in dem späteren umfassenderen Werke der Kirchengeschichte das frühere, weniger umfangreiche Werk als Gesta Tuscorum bezeichnet und damit doch auch in gewisser Weise ein Urteil über Zweck und Inhalt des Werkes abgegeben hat.

Die Hauptfrage, die sich gegenüber den beiden Rezensionen der Annalen aufdrängt, ist die nach ihrem Verhältnis, hauptsächlich in zeitlicher Beziehung, zu einander: welche ist die frühere, welche die spätere? Der erste, der sich eingehender mit der Rezension B beschäftigte, Lucchesini, spricht in seiner Abhandlung 'Della storia letteraria del ducato Lucchese'¹ die Ansicht aus, dass B eine zweite, verbesserte und vermehrte Auflage von A sei. Zu derselben Ansicht gelangte O. Holder-Egger, der im Jahre 1885 den Text der beiden Rezensionen für die Monumenta kollationierte, resp. abschrieb und gleichfalls die reichere Fassung für die spätere erklärte². In der Tat wird jeder, der beide Texte in ihrem Gehalt zu vergleichen Gelegenheit hat, denselben Eindruck erhalten, und ich stelle daher hier nur einiges zusammen, was sich zur Begründung dieser Ansicht beibringen, sowie was sich über die Abfassungszeit der beiden Rezensionen ermitteln lässt. Einen terminus ad quem, und zwar beide mal einen anderen, bieten A wie B. In A heisst es von Eduard I. von England beim Jahre 1272 anlässlich seiner Palästinafahrt: 'ac demum rediens multa in bellis strenue operatus est et adhuc senex operatur cotidie'. A, oder wenigstens A bis zu dieser Stelle, muss also vor dem Juli 1307 geschrieben

1) Memorie e documenti per . . . la storia di Lucca IX, 17 sqq. Vgl. S. 106/107. 2) N. Archiv XI, 257—259. Dagegen sprach allerdings Federigo Vincenzio di Poggio, Notizie della libreria de' padri Domenicani di S. Romano di Lucca (Lucca 1792) bei Beschreibung der Hs. B 1 (S. Romano 9) die Ansicht aus, die Rezension A sei ein Auszug aus der ihm in B 1 vorliegenden längeren Rezension.

sein¹. In B aber sagt Th. zum Jahre 1294 von Philippine, der Tochter des Grafen von Flandern, die Philipp der Schöne von Frankreich wegen der geplanten Heirat mit Eduard II. von England in seine Gewalt gebracht hatte: 'quam adhuc hodie predictus rex detinet reclusam, eo quod . . .' Philippine von Flandern starb im Gewahrsam des französischen Königs im Mai 1306, spätestens bis damals oder kurze Zeit darauf muss also B geschrieben sein². Ergibt sich auf diese Weise zufällig für B ein früherer terminus ad quem als für A, so folgt daraus natürlich nicht, dass B auch wirklich früher geschrieben ist als A. — Ein terminus a quo ist stets für ein Geschichtswerk viel schwieriger zu bestimmen, es fragt sich immer, ob ein solcher überhaupt anzusetzen ist oder ob der Autor nicht in längeren Zwischenräumen sein Material gesammelt hat, das er dann erst in kurzer Zeit zusammenhängend ausarbeitete. Die Annalen des Th. sind meines Erachtens nicht auf solche Weise entstanden. Zum Jahre 1288 sagt er:

A.

Eodem anno Tripolis civitas in Terra Sancta obsidetur a soldano et capitur facta strage de Christianis ac occisis et captivatis.

B.

Eodem anno Tripolis capitur multis ibidem Christianis captis et occisis a soldano. Alii dicunt hoc accidissee in LXXXIX^o.

Wer sich in längeren Zeiträumen historische Aufzeichnungen machte und auf die geschichtlichen Ereignisse aufmerksam war, konnte wohl im Anfang des 14. Jh. wissen, ob Tripolis 1288 oder 1289 in die Hände der Sarazenen gefallen war. Man muss also schliessen, dass Th. den Stoff, den er in den späteren Teilen seiner An-

1) Dies hat bereits Hartwig a. a. O. S. 245 festgestellt. 2) Unter der Voraussetzung, dass Th. bald oder wenigstens noch im selben Jahre von dem Tode der Philippine erfuhr. Ein anderer Umstand möchte eine andere Datierung von B nahe legen. Die Stelle über die Rückkehr Eduards I. aus Palästina ist in B, das nachher als die spätere Redaktion zu erweisen ist, so verändert, dass der Satz 'et adhuc senex operatur cotidie' weggelassen ist. Es liegt nahe zu schliessen, dass A vor, B nach dem Tode Eduards I. 1307 geschrieben ist. Aber es sind noch viele andere Gründe denkbar, aus denen Th. die Fassung A über Eduard I. in B geändert haben könnte, einen zwingenden Schluss auf den bereits erfolgten Tod des Königs lässt B nicht zu. Dagegen wurde der Tod der Philippine in Frankreich viel beachtet und wird dem stets auf französische Verhältnisse aufmerksamen Th. nicht lange unbekannt geblieben sein. Vgl. Pirenne, Geschichte von Belgien I, 436.

nalen selbständig, nicht aus fremden, schriftlichen Quellen bietet, aus dem Gedächtnis erst im Anfang des 14. Jh. aufgezeichnet hat. Unter dieser allgemeinen Voraussetzung lässt sich aber der Zeitpunkt im Einzelnen noch näher bestimmen. 1280 heisst es in B: 'Vicecomites . . in Mediolano assumunt dominium, duravitque usque ad CCCII^m, ut iam¹ liquebit'. Ein gemeinsamer terminus post quem ergibt sich für A und B aus der Benutzung der Gesta Lucanorum. Dieselben reichten, wie unten zu beweisen sein wird, mindestens und sicherlich bis 1303, Th. aber benutzt sie von den ersten Jahren seiner Annalen an und zwar in der uns auch zum grossen Teil überlieferten Fassung, die von ~~der~~ dem Werke zu Grunde liegenden Quellen vielfach abweicht. Er wird also das Werk als fertiges Ganzes übernommen und in seine Annalen verarbeitet haben, und dies kann nicht vor dem Jahre 1303 geschehen sein. Es ergibt sich daraus, dass er beide Rezensionen seiner Annalen in den Jahren 1303 bis 1306 resp. 1307 geschrieben hat².

Wirft man nun die Frage auf, welches die frühere, welches die spätere Rezension ist, so darf man, wie bemerkt, den Umstand, dass B zufällig den früheren terminus ad quem bietet, zu keinem weiteren Schlusse benutzen. Es ergibt sich vielmehr aus anderen Erwägungen — weitere einzelne Anhaltspunkte für eine bestimmte Datierung und Verhältnissetzung liegen nicht vor —, dass A die frühere, B die spätere Rezension ist. Im Allgemeinen ist B umfangreicher als A, es bietet, zumal in den späteren Teilen, beträchtlich mehr Stoff als jenes; doch hat A im Anfang manche Notizen und manchen Absatz, die in B fehlen. Auf keinen Fall ist das Verhältnis so, dass A ein einfacher Auszug aus B sein könnte³. A und B sind selbstständige, jedesmal mit eigener Ueberlegung und Arbeit ausgeführte Werke. In beiden sind dieselben Quellen, Martin, Richard von Poitou, die Gesta Florentinorum und Lucanorum und andere jedesmal besonders benutzt, sodass

1) 'iā' B, B 1, vielleicht ist 'iā' (infra) zu lesen. 2) Erst nach diesen Feststellungen kann man die etwas ungefähre Angabe des Th. im Prolog verwerten, er wolle seine Annalen etwa 240 Jahre vor der Gegenwart beginnen lassen ('a ducentis solum quadraginta annis vel circa' A, 'vel circa' fehlt B). Da er tatsächlich 1063 (nach seiner Rechnung) anfängt, kommt man gleichfalls auf 1303 und erkennt die Genauigkeit der Angabe. Das Ganze ist ein neuer Beweis dafür, dass die Annalen schnell in einem Zuge und beide Fassungen kurz hintereinander geschrieben sind. 3) Wie di Poggio meinte. Vgl. oben S. 296, N. 2.

sich in A wie in B Stellen aus jenen Quellen finden, die in der anderen Rezension nicht stehen, oder wörtliche Uebereinstimmung mit den Quellen, wo die andere Rezension dieselbe Nachricht frei gestaltet hat. Aus dem Wortverhältnis zu den Quellen kann man also gar nichts schliessen, dagegen ziemlich schlüssig beweisend ist das Sachverhältnis zu ihnen. Um dieses richtig zu beurteilen, muss man das letzte und umfangreichste Werk des Th., seine *Historia ecclesiastica*, mit heranziehen. Er hat in dieser z. T. aus denselben Quellen wie in den Annalen, z. T. aus anderen ihm inzwischen bekannt gewordenen Werken grossenteils dieselben Dinge wie in den Annalen behandelt, ist aber in vielen Punkten zu sehr viel richtigeren Ansichten als in den Annalen gekommen. Die Annalen sind durch viele und darunter manche in ihrem Ursprunge fast unverständliche Fehler entstellt, z. T. wohl in Folge einer Flüchtigkeit des Th. beim Exzerpieren seiner Quellen, von der man ihn nicht ganz wird freisprechen können, z. T. in Folge noch nachweisbarer Fehler der ihm vorliegenden Hss. seiner Quellen, die er später, in den Besitz besserer Hss. gelangt, verbessern konnte. Auf jeden Fall: vergleicht man die früheren Annalen (in beiden Fassungen) mit der späteren Kirchengeschichte, so erkennt man Th. als einen Schriftsteller, der durch unermüdliche Vergleichung der alten und durch Heranziehung von neuen Quellen die — vielfach von ihm selbst erst geschaffenen — Fehler der historischen Ueberlieferung auszumerzen und sich der historischen Wahrheit anzunähern suchte. Nach diesem Massstabe gemessen muss aber B die spätere Rezension sein, denn es zeichnet sich fast durchweg durch die grössere Richtigkeit aus. In B sind viele ganz merkwürdige Verdrehungen und Entstellungen der Quellen in A richtig gestellt, sachlich und nach den benutzten Quellen falsche Jahreszahlen auf die Zahlen der Quellen zurückgeführt, es werden weitere Erwägungen über die Richtigkeit der überlieferten Nachrichten angestellt, die in A fehlen. Nicht uninteressant ist eine Beobachtung über die Art, wie sich die beiden Rezensionen zu den verschiedenen Quellen verhalten. In A ist Martin von Troppau mehr und ausführlicher benutzt als in B, aber seine Berichte vielfach mit leeren und hohlen Worten aufgeputzt und in die Länge gezogen, viele Nachrichten sind doppelt und dreifach angebracht. In B ist manches von diesen leeren Worten und Doppelnachrichten gestrichen, das Uebrige vielfach auf den kurzen Wortlaut des Martin zurück-

geführt, in den gewonnenen Raum aber sind Abschnitte aus anderen Quellen, wie den *Gesta Florentinorum* oder *Lucanorum*, oder selbständige Bemerkungen eingefügt. Man wird mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen dürfen, Th. habe schon damals ein gewisses Urteil über die Quellen gewonnen und mit Bewusstsein und Absicht die allgemeinen — von ihm noch erheblich verwässerten und missverstandenen — Nachrichten des Martin durch Absätze aus den wertvolleren toscanischen Quellen ersetzt¹. Vergleicht man also die drei Werke des Th., die Rezensionen A und B der *Annalen* und die *Kirchengeschichte* mit einander, so würde eine angenommene zeitliche Reihenfolge B. A. *Kirchengeschichte* den inneren Eigenschaften dieser Werke widersprechen und sachlich undenkbar sein, sachgemäss erscheint einzig die Reihenfolge A. B. *Kirchengeschichte*. Es ergibt sich also, dass A und B in den Jahren 1303 bis 1306, und zwar erst A, dann B geschrieben sind.

Im Anschluss an diese chronologischen Feststellungen lässt sich nunmehr eine Frage erledigen, die für die Quellenkritik der drei geschichtlichen Werke des Th. nicht unwichtig ist und speziell für die *Annalen* leicht zu einer anderen chronologischen Fixierung, als hier dargelegt, Anlass geben kann. Th. zitiert in beiden Rezensionen der *Annalen* und in der *Kirchengeschichte* eine Quelle, die er *Gesta Francorum*² nennt, die aber an vielen Stellen auffallende Aehnlichkeiten mit den Werken des Bernard Gui³

1) Ein ganz deutliches Urteil über Martin gibt Th. in der *Kirchengeschichte* (col. 920 C) ab, wo er eine Nachricht bei Paulus diaconus, Aimoin und dem Cusentinus einerseits mit einer entgegengesetzten bei Martin vergleicht; er entscheidet sich für die ersteren, 'et cum illis est standum, quia magis sunt authentice scripture'. 2) Th. hat in der *Kirchengeschichte* eine Reihe von französischen Quellen benutzt, die er z. T. auch *Gesta Francorum* nennt, z. B. Aimoin und Ademar von Chabannes. Im Folgenden wird nur auf solche Stellen Bezug genommen, in denen sich das Zitat zweifellos oder mit grösster Wahrscheinlichkeit auf das in den *Annalen* und der *Kirchengeschichte* gleichmässig benutzte, nur *Gesta Francorum* genannte, Werk bezieht. 3) Vgl. Léopold Delisle, *Notices sur les Manuscrits de Bernard Gui*. (*Notices et extraits de manuscrits de la bibliothèque nationale XXVII*, 169—455, Paris 1879). Da die Werke Bernards nur in Bruchstücken veröffentlicht sind, vermittelt deren man in Fragen der Quellenkritik nicht zur Klarheit kommen kann, so erhielt ich, wie erwähnt, die Hs. fonds latin n. 4980 der Pariser Nationalbibliothek freundlichst zugesandt, die die älteste bekannte Fassung von Bernards *Reges Francorum* enthält. Die Hs. nouvelles acquisitions n. 1171, das Originalms. der *Flores croniconum*, konnte ich, eben als Original, leider nicht erhalten.

aufweist. Das erste Zitat in den Annalen findet sich zum Jahre 1153 im Zusammenhang einer Stelle, die aus Richard von Poitou stammt; doch ist Th. über ihn hinaus mit Bernard Gui verwandt:

Ricardus Pict. ¹	Thol. A.	B. Gui ³ , Fl. cron.
Ludovicus autem erga omnes ita se habuit, ut merito aliis religione preferretur. Fuit autem egregius, sermone cultissimus . . . ² et Francorum nutritor. Nihil turpe gessit, nisi quod Alienor uxorem suam repudiatam a thoro suo alienavit, alia post biennium . . . subrogata, filia scilicet Anfonis imperatoris Hispanie. Hoc autem factum est cum consensu, ut aiunt, Eugenii pape, Bernardi Clavallensis, Godofredi Lingonensis et aliorum.	Hunc autem Ludovicum Gesta Francorum multum commendant, excepto quod uxorem suam dominam Helienor repudiavit, accepta alia, filia ^a Anfonis regis Yspanie. Tradunt tamen ystorie ^b fecisse ex certa causa, consilio ^c et assensu ^d Eugenii pape, Bernardi Clavallensis abbatis et Godofredi Lingonensis episcopi.	Rex Francorum Ludovicus . . . uxorem suam Helienor, filiam quondam Guillelmi comitis Pictavie ducisque Aquitanie, repudiat, recepta alia, filia Alfonsi regis Yspanie. Tradunt tamen istud fecisse ex certa scientia ^e et de consilio et assensu Eugenii pape et beati Bernardi et Godofredi ^f Lingonensis episcopi.

Es ist unmöglich, das Quellenverhältnis dieser Stellen ganz zu entwirren. Urquelle ist zweifellos Richard von Poitou, die beiden anderen haben sein Werk nachweislich in Händen gehabt, berufen sich zahllose mal auf ihn.

a) 'filia videlicet' Th. B. b) 'tamen istud fec.' Th. B. c) 'et de cons.' Th. B wie B. Gui. d) 'assensu beati Bernardi et Eugenii pape ac Gottifredi Lingonensis episcopi' Th. B. e) 'scia' die oben genannte Pariser und eine Berliner Hs. (Hamilton 527), sowie der Druck Muratori l. l. p. 439; in den Gesta regum Francorum, Bouquet XII, 231, steht auch hier 'causa'. f) 'Gofredi' die Pariser Hs.

1) Muratori, Antiquitates Italiae IV, col. 1101. 2) Hier steht eine längere sehr lobende Charakteristik Ludwigs VII. (vgl. Th. 'commendant'). 3) Nach der genannten Hs. f. 172; Muratori, SS. rer. Ital. III, 1, 438/9.

Aber sie stimmen über ihn hinaus überein. Wer ist die Quelle und was haben die von Th. zitierten *Gesta Francorum* damit zu tun? Als Bernard Gui seine *Flores cronicorum* im Jahre 1315 zuerst ausgab, auch als er seine *Gesta regum Francorum*, in deren erster Rezension die Stelle so nicht steht, im Jahre 1312 zuerst veröffentlichte, lag Th. A (wie auch B) längst vor, Bernard Gui selbst nennt ihn einmal und benutzt ihn viel in seiner Chronik. Man wird also schliessen, auch an dieser Stelle sei Th. die Quelle und Bernard die Ableitung. Weiterhin aber vergleiche man folgende Stellen der Kirchengeschichte und des Bernard Gui:

Thol. Hist. eccl. XX, 20,
col. 1104.

Hoc tempore Fredericus I. dictus Barbarossa, nepos Conradi, de domo et ducatu Suevie originem trahens, ut *Gesta Germanorum et Francorum* tradunt, et ipse Vincentius Belluacensis.

XXI, 25, col. 1132.

A. D. MCCXXIII. et pontificatus Honorii anno VIII., ut *Gesta Francorum* tradunt, ordo fratrum Minorum confirmatur, et rex Francorum Philippus moritur secundum dictas historias.

XXI, 26, col. 1133.

Anno MCCXXVI. . . Quo tempore moritur rex Francie. Ludovicus secundum *Gesta Francorum*, licet alii aliter dicant.

XXI, 32, col. 1136.

et a. D. MCCXXVII. ad-

Bernard Gui.

Fredericus¹ huius nominis I^{us} imperator, dux Suevorum et nepos Corradi secundi imperatoris . . .

A.² D. MCCXXIII. Philippus rex Francie fortuntissimus obiit apud Medontam castrum . . . A. D. MCCXXIII. Honorius papa confirmavit beato Francisco regulam quam fecerat fratrum Minorum in Laterano III^o Kal. Decembris pontificatus sui anno VIII^o.

Preventus³ autem rex egritudine . . . presentis vite cursum complevit . . . VII. Idus Novembris anno Domini . . . MCCXXVI.

Ludovicus⁴ IX^{us} memorati

1) *Cronica imperatorum*, Paris, Bibl. nat. fonds latin n. 4980, f. CLXX^r. 2) *Flores cronicorum* l. I. f. CVII^{r. t.} 3) *Flores cronicorum* l. I. f. CVIII^r. 4) *Reges Francorum* l. I. f. CLXXXII^r.

Thol. Hist. eccl. XXI, 32,
col. 1136.

huc sub tutela matris sue
domine Blanche . . . curam
regni suscepit et XIV. anno
sue etatis coronatus est
Remis, ut Gesta Francorum
tradunt.

XXII, 1, col. 1141.

A. igitur D. MCCXLII.
. . dominus Sinibaldus iam
dictus et vocatus Innocentius
IV. in cathedra Petri sedet,
quod fuit in crastinum beati
Iohannis baptiste, ut Gesta
Francorum tradunt, et apud
Ananiam est consecratus.

Bernard Gui.

Ludovici filius . . regni sus-
cepit moderamina adhuc puer
a. D. MCCXXVI, coronatus
in regem dominica prima ad-
ventus Domini [Remis¹ civi-
tate . .], anno etatis sue
XIII⁰.

Innocencius² III^{us} . . .
qui prius Senebaldus dice-
batur cardinalis . . . eligitur in
papam Anagnie³ in crastino
sancti Iohannis baptiste a.
D. MCCXLIII., quamvis in
aliquibus cronicis dicatur
MCCXLII.

Es ist stark auffallend, dass Bernard Gui an allen diesen Stellen, wo Th. sich auf die Gesta Francorum be-
ruft, einen entsprechenden Text bietet, und nur durch die
Abhängigkeit des Bernard von Th. ist das nicht zu
erklären. Denn Bernard bietet meist die umfangreicheren,
in sich zusammenhängenden und besseren Nachrichten,
die Th. entweder garnicht bringt (in den Annalen) oder
von denen er nur ein Moment herausgreift (in der Kirchen-
geschichte). Lediglich auf Grund des Wortverhältnisses
der Texte zu einander würde man daher, obwohl Bernard
im Allgemeinen der spätere ist, sehr geneigt sein, das
Quellenverhältnis umgekehrt aufzufassen und ihn für die
Quelle zu halten; man könnte eine Hypothese, die Hartwig
über das Verhältnis der Kirchengeschichte zu den Flores
Cronicorum ausgesprochen hat⁴, in ähnlicher Form auf
die Annalen ausdehnen und vermuten, dass Th. bereits
dort die Stoffsammlungen des befreundeten Ordensbruders
benutzt, und dass er sie als Gesta Francorum bezeichnet
habe. Es liessen sich noch eine Reihe von Momenten für
diese Auffassung beibringen und manche Schwierigkeiten

1) Diese Worte fehlen in der Pariser, stehen in der Berliner Hs.
Hamilton n. 527. Da Bernard Gui den Krönungsort sonst stets nennt,
sind sie in der — vielfach fehlerhaften — Hs. wohl nur versehentlich
ausgelassen. 2) Hs. l. l. f. 211; Bouquet XXI, 695. 3) 'Anagine'
Hs. 4) Und die ich tatsächlich für die Kirchengeschichte für ganz
sicher halte. Hartwig a. a. O. S. 244, N. 4.

aus dem Wege räumen, aber angesichts der dargelegten genauen Zeiten der Abfassung der Annalen des Th. erweist sie sich doch als unmöglich. Bernard Gui hat seine Sammlungen erst seit 1306 angelegt¹; die spätere Redaktion der Annalen B, resp. eine Stelle aus einem der letzten Jahre, 1294, muss noch im Jahre 1306 geschrieben sein; so bleibt für die frühere Redaktion A der Annalen, in der auch bereits die Gesta Francorum benutzt und zitiert sind, überhaupt keine Zeit, in der sie geschrieben sein könnte. Noch andere Umstände sprechen dagegen, die Werke des Bernard Gui mit diesen Gesta Francorum geradezu zu identifizieren. Th. beruft sich auch für eine Reihe von Tatsachen auf die Gesta Francorum, die in den bekannten Rezensionen der Werke Bernards überhaupt nicht oder ganz anders stehen, vor allem weist er den Gesta Francorum eine Reihe chronologischer Fehler und Unmöglichkeiten zu, die der stets so sehr auf die Chronologie bedachte Bernard Gui schwerlich auch nur in Excerpten und vorläufigen Sammlungen je begangen hat. Ferner zitiert Th. in der Kirchengeschichte die Flores cronicorum, indem er sie als 'una . . cronica nova' bezeichnet². Es ist nicht eben wahrscheinlich, dass er ein Werk, das er schon in seinen früheren Schriften den Lesern mehrfach als Gesta Francorum vorgeführt hat, nun mit anderem Titel als 'cronica nova' bezeichnet hätte. Alsdann bleibt aber nur die Möglichkeit, dass Bernard Gui neben den Annalen des Th. auch seine Quelle, die Gesta Francorum, benutzt hat. Denn er hat eine ganze Reihe von Sätzen, die Th. den Gesta Francorum zuweist, und die Bernard nicht den Werken des Th. — aus zeitlichen und sachlichen Gründen — entnommen haben kann; so muss er sie wohl den Gesta Francorum selbst entnommen haben³.

1) Nach seinem eigenen Zeugnis; Delisle l. l. p. 187. 2) 'una cronica, quam ego legi' col. 1167 B, gleich Bernard Gui, Flores cronicorum, Bouquet XXI, 703; 'una tamen cronica nova' col. 1186 A, gleich Bouquet XXI, 706. 3) Das Verhältnis zwischen Th. und Bernard Gui ist einer der wichtigsten Punkte für Kenntnis und Beurteilung des Th., die genauere Erforschung desselben könnte mit am ersten zu neuen Daten über Leben und Schriftstellerei des Th. führen. Ich kann meine im Texte vorgetragenen Ansichten nur mit einer gewissen Reserve geben; Léopold Delisle a. a. O. sagt p. 197, N. 3 über die Hs. 1171 nouvelles acquisitions: 'Ce texte est à prendre en considération pour l'examen de la question qu'a soulevé le docteur Dietrich König dans sa dissertation intitulée Ptolomeus von Lucca und die Flores chronicorum des Bernardus Guidonis'. Ich konnte die Hs., wie erwähnt, nicht erhalten, und eine

In der Tat zitiert er in seinen Schriften ein solches Werk, aber nicht gerade an den Stellen, wo es auch Th. nennt, woraus sich die Identität der Quellen ergeben würde. Auch ist es merkwürdig, dass unter den bekannten Quellen zur französischen Geschichte und speziell unter den nicht wenigen herkömmlich als *Gesta Francorum* bezeichneten Werken nicht ein einziges, soweit mir bekannt, sich befindet, dass¹ auch nur einen Anklang an die Zitate des Th. und Bernard Gui aufwiese. So bleibt die Quelle in völliges Dunkel gehüllt¹, was übrigens anscheinend, nach den Zitaten des Th. zu schliessen, nicht als ein unersetzlicher Verlust zu beklagen ist.

Die Frage war in unserem Zusammenhange wichtig und notwendig zu erörtern. Waren die *Gesta Francorum* ein Entwurf der Werke des Bernard Gui, so konnte Th. A erst 1306 und 1307 geschrieben sein, und für B müsste man dann die oben angedeutete Möglichkeit² annehmen, dass es erst nach 1307 entstanden sei. Da diese Identifizierung nicht durchzuführen ist, so liegt nunmehr kein Grund gegen die Annahme vor, dass Th. A und B in den Jahren 1303 bis 1306, und zwar A vor B geschrieben hat.

Zum Schluss fasse ich meine Ansicht über Th. als Geschichtschreiber zusammen. In der Litteratur, namentlich über die *Gesta Florentinorum*, wird häufig mit der Annahme gerechnet, in diesem oder jenem Punkte habe sich Th. wohl versehen, er habe falsch zitiert, es wird ihm vorgeworfen, dass er eine unbestimmte Zitierungsweise liebe, aus der man garnichts Bestimmtes entnehmen könne. Man kann aber sagen, dass alle diese Vorwürfe im Grossen und Ganzen unbegründet sind; das fortschreitend veröffentlichte Material, speziell an toscanischen Chroniken, hat gezeigt, dass all das, was Th. von seinen Quellen behauptet, wirklich so darin gestanden hat, und wenn einmal eins seiner Zitate mit der Quelle, wie wir sie kennen, durchaus im Widerspruch steht, so wird man stets eher annehmen können, Th. habe eine andere Fassung, eine verderbte Hs. der Quelle vor sich gehabt als er habe

durch die gütige Vermittelung des Herrn Prof. H. Lebègue in Paris erteilte Auskunft über einzelne Stellen konnte mir das eigene Studium der ganzen Hs. nicht ersetzen. 1) Sie müsste etwa in der Mitte bis zweiten Hälfte des 13. Jh. geschrieben sein, da sie z. B. für 1242 ein ganz genaues Datum bot, dagegen bereits für den Anfang des 13. Jh. ganz unmögliche Jahreszahlen. Nach den Zitaten des Th. und Bernard hat sie bis in die Karolingerzeit zurückgereicht. 2) Vgl. S. 297, N. 2.

sich willkürlich und ohne jeden Anhaltspunkt selbst etwas erdacht. Dagegen leidet die Geschichtschreibung des Th. an zwei Arten von Fehlern, von denen eigentlich nur die eine auf den Verfasser als Geschichtschreiber ein ungünstiges Licht wirft. Erstens bietet er eine vielfach äusserst verderbte Chronologie; dann zieht er die Worte und Nachrichten von manchen seiner Quellen ganz ungebührlich in die Länge, putzt sie mit vielen leeren und nichtssagenden Worten auf. Was den ersten Punkt betrifft, so sind zwei ganz verschiedene Ursachen zur Erklärung heranzuziehen. Einmal ist auf die oben erläuterte Tatsache zurückzuweisen, dass wir durchaus nicht sicher sind, in den Hss. der B-Klasse wirklich durchkorrigierte und zuverlässige Exemplare dieser Rezension zu besitzen, dass durch Abschreiben eingelegter Blätter an falscher Stelle und dergleichen sich gerade in die Chronologie Fehler eingeschlichen haben könnten. Zweitens aber können wir vielfach aus den Quellen, bezw. einzelnen Hss. derselben, nachweisen, wie Th. zu seinen falschen Ansätzen gekommen ist. Wenn er z. B. Heinrich III. 1067 statt 1056 sterben lässt, so ist dies offenbar darauf zurückzuführen, dass eine seiner Martin-Hss., die der von Weiland als 5 bezeichneten sehr nahe stand¹, Heinrich III. nach Martin A 1050 statt 1040 zur Regierung kommen liess, sodass er mit seinen 17 Jahren Regierung auf 1067 kam. Oder wie konnte Th. es sogleich durchschauen, wenn die Gesta Lucanorum in den 40er Jahren des 12. Jh. von grossen Schlachten Friedrichs I. mit den Lombarden erzählten, wenn Richard von Poitou als deutschen König auf dem Kreuzzug von 1147 ebenfalls Friedrich I. nennt, dass beide Quellen hier grobe Fehler hatten, dass die Gesta Lucanorum die Ereignisse der 60er Jahre um 20 Jahre versetzen und dass Richard später in sein Werk den richtigen Namen Konrad eingesetzt hat? Th. suchte die Angaben seiner Quellen, so gut er konnte, ja sogar mit heissem Eifer zu kombinieren und zu vereinigen, dass er dabei mit einem merkwürdigen Instinkte fast stets die falsche Angabe vorzog, kann man einem Manne, der nicht die modernen Regestenwerke zur Hand hatte, keineswegs zum Vorwurf machen². — Schlimmer ist die Art, wie er

1) Die Hs. 5 befand sich im 16. Jh. im Besitze 'monasterii sancte Marie de Magiano, ordinis Carthusiensis de prope Senas', MG. SS. XXII, 386. 2) Döllinger, Das Papsttum (München 1892) S. 144 ff. wirft dem Th. und Martin von Troppau vor, systematisch im Interesse

manche seiner Quellen in die Länge zieht und aufputzt. Sagt Martin etwa, ein Papst habe ein Konzil an dem oder jenem Orte gefeiert, so schliesst Th., dass er das Konzil doch erst berufen musste; also kommt ins Vorjahr die Notiz: 'Papa N. concilium advocat in loco N.' Das Konzil musste doch einen Zweck haben, also 'advocat pro bono statu ecclesie', oder 'regni', oder 'pro recuperatione Terre Sancte'. Berichtet eine Quelle über einen Kriegszug, so sagt Th. im Vorjahre: 'dux N.' oder 'imperator N. cum sua militia parat se ad eundum'. Am schlimmsten ist es, wenn irgendwo von Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser die Rede ist. Da lässt Th. den Kaiser einen Brief schreiben und den Papst antworten und nochmals den Kaiser und wieder den Papst seine Feder in Bewegung setzen, bis er schliesslich das Resultat mit den Worten des Martin oder sonst seiner Quelle berichtet. Alles Vorhergehende sind leere Worte, die nur aus dem einen berichteten Vorgang herausgesponnen sind, man würde nach allen jenen Briefen und Antworten in unserer sonstigen Ueberlieferung vergebens suchen. Das Verfahren ist sicherlich tadelnswert, aber was für uns wichtig ist: Th. wendet es nur auf die allgemeinen Dinge, auf Kirchen- und Reichsgeschichte an, auf Quellen wie Martin von Troppau und Richard von Poitou, deren allgemeine Darstellungen ihn zur Kombination und Auslegung anregten. Die Nachrichten der toscanischen Quellen hat er inhaltlich niemals ausgeschmückt oder verändert, das einzige, was er sich erlaubt, ist eine zeitliche Versetzung der Nachrichten in den Jahren, wenn die Kombination mit seinen anderen Quellen ihm dies zu erfordern scheint.

des Papsttums die Geschichte gefälscht zu haben. Die Beispiele, die er von Th. beibringt, zeigen alle nur, dass er in unhistorischer Weise seine Anschauungen über das Papsttum in die Vergangenheit übertragen hat, eine dolose Fälschung wird dadurch nirgends erwiesen. In den Annalen finde ich einen Fall, der allerdings kaum mehr anders wie als absichtliche Verfälschung bezeichnet werden kann. Richard von Poitou erzählt, Ludwig VI. von Frankreich habe seinen Sohn Philipp und nach dessen Tode den jüngeren Ludwig zum König salben und vom Papst krönen lassen. Th. schliesst sich ihm im Wortlaut ziemlich an, macht aber aus seiner Erzählung die ganz andere, Philipp sei wenige Tage nach des Vaters Tod gestorben und darauf habe Innocenz 'ad petitionem baronum Francie' Ludwig VII. zum König gekrönt. Hier kann man eine Harmlosigkeit und bona fides bei der Aenderung durchaus nicht mehr annehmen, es ist aber auch der einzige, mir bisher bekannte derartige Fall, dem zahllose andere gegenüberstehen, wo er durchaus ehrlich und aufrichtig, auch den Päpsten gegenüber, nur die Wahrheit zu erforschen sich bemüht.

Endlich aber ein Punkt, den man bei der gesamten Geschichtschreibung der Bettelbrüder in Betracht ziehen muss, ist das stete Wanderleben, das sie führen und das sich auch bei Th. nachweisen lässt. 1272/73 hält er sich in Neapel auf, 1282 in der Provence, Weihnachten 1294 war er wieder in Neapel, 1295 und 1298 ist er in Lucca nachzuweisen, 1301 und 1302 in Florenz, 1309 erst in Lucca, dann in Avignon, 1311 und 1318 in Avignon. Wenn da ein Geschichtschreiber nicht Selbsterlebtes aus eigener Erinnerung niederschrieb, wie vorwiegend der Minorit Salimbene de Adam, sondern mit so vielen und so umfangreichen schriftlichen Quellen arbeitete wie Th., so ist das überhaupt nur auf solche Weise vorstellbar, dass er sich entweder selbst an den verschiedenen Orten von den Originalchroniken Abschrift oder Excerpte nahm oder sich von anderen Abschriften fertigen und zustellen liess; auf keinen Fall konnte er dauernd mit zuverlässigen Exemplaren seiner Quellen, soweit sie nicht ganz allgemein verbreitete Werke waren, arbeiten. Eine wie grosse und unvermeidliche Fehlerquelle in solcher Arbeitsweise liegt, ist leicht einzusehen. Dennoch ergibt sich, wie bemerkt, dass Th. im Wesentlichen den Inhalt seiner Quellen getreu wiedergegeben hat, und dass sich gegen seine Methode mit Grund im Ganzen nur die beiden Einwände der schlechten Chronologie und der phrasenhaften Weitschweifigkeit in der allgemeinen Geschichte erheben lassen.

Nach diesen Feststellungen über Entstehung, Ueberlieferung und Art der Annalen gehe ich zu der Untersuchung ihres Verhältnisses zu den *Gesta Lucanorum* und den *Gesta Florentinorum* über.

II. Die *Gesta Lucanorum*.

Für die Geschichte der Stadt Lucca zitiert Th. häufig ein Geschichtswerk, das er die *Gesta Lucanorum*¹ nennt. Soweit bisher bekannt, ist uns die Quelle nicht erhalten², wir besitzen aber eine Reihe von Auszügen und

1) Die Ausgabe von Minutoli gebraucht fast stets die Form 'Lucenses' etc., die in den Hss. gar nicht vorkommt. A und B haben einige wenige Male 'Lucani' etc., sonst immer nur 'luō'. Ich löse das unter diesen Umständen stets als 'Lucani' etc. auf. 2) Cianelli in den *Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca* I, 221, N. 80 sagt: 'Sebastiano Puccini, che scriveva nel 1472, nelle sue memorie di Lucca mss. dice esserci perduto un libro *Gesta Lucensium* e un altro detto *Registro*, il quale è nominato dallo statuto del 1440 (lib. 4, cap. XI) e ricordato spesse volte da Tolomeo ne' suoi annali'.

Ableitungen daraus, die uns in Stand setzen, in den Fragen nach Umfang und Inhalt des Werkes, nach der ursprünglichen Sprache, Zeit und Art der Abfassung zu ziemlich gesicherten Resultaten zu gelangen und an nicht wenigen Stellen zu dem ursprünglichen Wortlaut der Quelle vorzudringen. Diese Aufgaben, sowie die Bestimmung der Quellen des Werkes und des Wertes, den es etwa für die allgemeine Geschichte hat, sollen uns im Folgenden beschäftigen.

Was die Kenntnis und Erkenntnis des Umfanges der Quelle anlangt, so ist zunächst zu bemerken, dass Th. dafür viel ergiebiger ist, als der Druck erkennen lässt. In der B-Rezension seiner Annalen findet sich an nicht wenigen Stellen ein Satz 'ut in Gestis Lucanorum scribitur' oder ähnliche, die in den Druck nicht aufgenommen worden sind. Natürlich sind dies nur allgemeine Fingerzeige dafür, wo etwa Text der Gesten zu suchen ist, die über den genauen Umfang und Wortlaut desselben keine Auskunft geben können. Dazu muss man die neben Th. und, wie sich zeigen wird, von ihm unabhängigen Ueberlieferungen der Gesta Lucanorum heranziehen. Es sind dies folgende:

1) Unter dem Titel 'Antica Cronichetta volgare Lucchese già della biblioteca di F. M. Fiorentini Cod. VI Pluteo VIII (doppio testo)'¹ veröffentlichte Salvatore Bongi zwei untereinander aufs engste verwandte und solchen Stellen des Th., an denen er sich auf die Gesta Lucanorum beruft, gleichfalls sehr nahestehende Chroniken in italienischer Sprache (Cron. I. Cron. II).

2) Der nicht veröffentlichte² cod. Palatinus n. 571 der Biblioteca nazionale von Florenz³, eine Hs. aus der Mitte des 14. Jh., enthält 1) Cronica di Lucca, 2) Cronica di Pisa. In der Cronica di Lucca finden sich viele

1) Atti della R. accademia Lucchese di scienze, lettere ed arti, Lucca 1893, XXVI, 217—254. Potthast I, 245 führt zwei Veröffentlichungen an, Cronichetta volgare Lucchese, Lucca 1892, 8^o 100 pag. und Cronichetta (antica) volgare Lucchese, aus den Atti, wie angegeben. Die erste Publikation — einige Angaben von Potthast darüber stimmen nicht — ist der Separatabdruck aus den Atti, der Sache nach genau gleich der zweiten. 2) Von mir im Frühjahr 1906 zum grösseren Teil (namentlich bis 1304) abgeschrieben. S. oben S. 288, N. 1. 3) Vgl. Indici e Cataloghi. IV. I codici Palatini della R. Biblioteca nazionale centrale di Firenze II, 138 (Roma 1890). R. Davidsohn, Geschichte von Florenz I. und Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz hat die Hs. mehrfach benutzt und auf sie aufmerksam gemacht.

Stellen, die mit Cron. I, Cron. II und Th. aufs engste verwandt sind.

3) Gleichfalls längere Stücke desselben Textes finden sich in der bekannten Chronik des Giovanni Sercambi¹.

In der Einleitung zu seiner erwähnten Publikation beruft sich Bongi auf die Hs. des Libro di Sentenze, serie dei Capitoli n. 8 des Staatsarchivs in Lucca, in der im 16. Jh. die Rechte und Privilegien der Stadt über verschiedene der anliegenden Orte und Kastelle verzeichnet worden sind. Zwischen die Urkundenabschriften trugen die Verfasser der Hs. oft geschichtliche Notizen ein, in denen sie sich auf die 'Note delle particolari' berufen. Diese Note waren offenbar die Gesta Lucanorum oder eine Ableitung aus ihnen, die uns daraus erhaltenen Ueberreste sind aber zu spärlich und vielfach auch zu frei gehalten, als dass sie für die Herstellung des Textes der Gesta Lucanorum irgend eine Rolle spielen könnten.

In den Hss. n. 873. 927. 949 der Biblioteca governativa di Lucca findet sich eine ganze Reihe von Chroniken und Chronikenfragmenten, teils noch bis auf das 15. Jh. zurückgehend, zum grössten Teile moderne Abschriften des 17. und 18. Jh., die mit verschiedenen Variationen und Kombinationen denselben Text ein um das andere mal wiederholen; es kommt ihnen, soweit ich bei einer einmaligen Prüfung feststellen konnte, samt und sonders keine eigene Bedeutung zu, keines stellt eine eigene, alte Ueberlieferung der Gesta Lucanorum dar.

Bleiben die unter 1—3 erwähnten Ableitungen, 4 an der Zahl, mit Th. (A und B)² zusammen 5, eine ganz stattliche Zahl, wenn sie sich alle als unabhängig von einander und als eigene Ueberlieferungen erweisen sollten. Bevor ich jedoch an die Erörterung dieser und ähnlicher Fragen gehe, möchten nähere Nachrichten und Nachweise über Cronichetta I und II und über cod. Palatinus n. 571 notwendig und erwünscht sein.

Cronichetta I und II sind, wie die meisten Werke Lucchesischer Geschichtschreibung, nur in modernen Abschriften erhalten, von der Hand des Luccheser Gelehrten

1) Herausgegeben von Salvatore Bongi in den Fonti per la storia d'Italia, in drei Bänden. Für die folgende Untersuchung kommt nur der erste Band in Betracht. 2) B bietet zwar vielfach mehr Text aus den Gesten als A, aber niemals widersprechen sich die Rezensionen in der Inhaltsangabe der Gesten. Man kann daher beide nur als eine Ueberlieferung der Gesten ansehen.

Bernardino Baroni aus dem 18. Jh., in dem von ihm selbst geschriebenen cod. 927 der Biblioteca governativa di Lucca, betitelt 'Rerum Lucensium Scriptores per me Bernardinum Baroni P. L.¹ ex variis mss^{is} codicibus eruti et collecti. Tomus primus', in gross Folio. Die im Titel der Bongischen Publikation genannten Originale sind im Jahre 1822 verbrannt. Cron. I beginnt mit einer Einleitung über die Entstehung und das Wachstum der bischöflichen Kirche des h. Martin in Lucca und geht dann mit einer Notiz über die Kaiserkrönung Otto's I. und wenigen Nachrichten über das 11. Jh. (1087. 1090) in das 12. Jh. über, wo sie von ca. 1150 an ausführlicher wird. Mit einer Unterbrechung von 1225—1255, die nach einer Bemerkung des Baroni durch den Verlust eines Blattes des Originals verursacht ist, führt sie bis zum Jahre 1304, wo sie mit einer Notiz über den Umfang der Städte Pistoia, Lucca und Pietrasanta anscheinend auch an ihrem ursprünglichen Ende angelangt ist, so dass dort nichts fehlt. Cron. II beginnt ohne Jahreszahl mit einem Text, der sich inhaltlich als ins Jahr 1164 gehörig erweist und führt bis zum Jahre 1195; dann fehlt 1196—1220, der weitere Text reicht von 1221—1260 und hört daselbst mit dem abgeschlossenen Satze auf. Baroni bemerkt aber 'Manca il resto dell' originale', es scheint also erkennbar gewesen zu sein, dass das Werk ursprünglich weiter reichte.

In den Text von Cron. I und II ist ein beidemal verschiedener, anderer Text eingefügt, der durch Klammern und an den Rand gemalte Hände, wozu vielfach noch ein absichtlich anderer Schriftcharakter kommt, durch Baroni von dem alten Text der Cronichette deutlich erkennbar unterschieden und von Bongi kursiv gedruckt worden ist. In den Originalen waren dies offenbar Randbemerkungen von anderer Hand, und Bongi glaubt als ihren Urheber den Luccheser Notar des 15. Jh. Pietro di Berto nachweisen zu können, der sich selbst geschichtschreiberisch betätigte, von dessen Chronik ein Rest noch erhalten ist. Gegenüber dem Bongischen Druck ist es hier wichtig Folgendes zu bemerken. Nach dem Jahre 1225 springt Cron. I zum Jahre 1255, und darauf folgt ein Text über die Jahre 1244—1255², von Bongi antiqua gedruckt, als sei es alter Text. Es muss aber von vornherein auffallen,

1) Dürfte 'Patricium Lucensem' zu lesen sein. 2) Das Jahr 1255 ist also zweimal in Cron. I behandelt.

dass hier die Jahreszahlen arabisch, sonst in Cron. I stets lateinisch sind; der Text ist vielfach mit lateinischen Worten und Wendungen durchsetzt und vor allem, er weist alle Fehler und Lücken von Cron. II in den gleichen Jahren auf. In der Hs. sind denn auch die Jahre 1244—1255 von Baroni in der gewöhnlichen Weise als Randnote gekennzeichnet, was Bongi nicht angegeben hat. Wenn nach der von ihm vertretenen und wohl annehmbaren Hypothese diese Randnotizen von dem Notar Pietro di Berto, und da sie offenbar in beiden Cronichette von demselben Manne herrühren, so ist anzunehmen, dass die Jahre 1244—1255 in Cron. I aus Cron. II übertragen worden sind. Wir haben also, was für die Untersuchung wichtig ist, von einander unabhängigen Text der beiden Ueberlieferungen — oder der wenigstens bis auf weiteres dafür gelten kann — nebeneinander nur für die Jahre 1164—1195, 1221—1225, 1255—1260.

Die Chronik von Lucca in dem cod. Palatinus n. 571 beginnt auf der ersten Seite mit einer historisch offenbar wertlosen Einleitung ('Erano tre fratelli') und auf S. 2 mit 'anno da principio del mondo MMMDCCXXVIII', um dann mit Notizen über die Jahre nach Christus 40, 42, 845, 960 etc. zu historischen Zeiten und brauchbarer Ueberlieferung überzugehen. Die Chronik reicht bis zum Jahre 1357 und ist in den letzten Jahren nach dem Wortlaut und Inhalt der Nachrichten offenbar gleichzeitig verfasst. Der Autor nennt sich in den von mir untersuchten Teilen bis 1304 nicht mit Namen, einmal zum Jahre 1246 tritt er persönlich mit einer Ansicht hervor, aber auch ohne sich zu nennen. Das Exemplar der Chronik im Palat. 571 ist von einer Hand des 14. Jh. von Anfang bis zu Ende geschrieben, die Ueberschriften jedes Jahres sowie der erste Buchstabe am Rande links in Rot, dann in kleinem Abstände die übrige Schrift. Auf den letzten Seiten findet sich kein Rot mehr, die Schrift macht aber doch nicht den Eindruck, als seien die Notizen nunmehr in Absätzen gleichzeitig nachgetragen; vielmehr ist auch hier an Niederschrift in einem Zuge zu denken. Es finden sich fast gar keine Rasuren, sehr wenig Korrekturen, und zwar von derselben Hand, sinnentstellende Schreib- oder Lesefehler kommen nur wenige vor. Auf einem modernen Deckblatt eingeklebt findet sich ein Stück älteren Papiers mit folgender, ganz durchstrichener, bezw. überschriebener und

schwer leserlicher Inschrift¹: 'Questa storia di Lucca e Pisa io Bernardino Baroni ne facieva dono alla libreria de' PP. Domenichani di S. Romano di Lucca questo [di . . . Novembre²] 1778'³. In der Baronischen Sammlung im cod. 927 der Biblioteca governativa findet sich als erstes Stück der Anfang derselben Chronik, aufs Wort übereinstimmend, bis zum Jahre 1169, mit folgender Randbemerkung des Baroni: 'Ricopiata questa Cronica da me Bernard^o Baroni da [un]⁴ antico manoscritto [in]⁴ scrittura del XIV secolo, qual M^o stà in S. Maria Cortelandini apud Io. Dominicum Mansi'. Die Verschiedenheit dieser Angaben möchte wohl nicht viel bedeuten, es könnte ja Baroni den Codex von Mansi erworben und der Bibliothek von S. Romano geschenkt haben, es wird sich also um dieselbe Hs. handeln. Auch eine wenig zuverlässige Abschrift des 16. oder 17. Jh. in dem cod. 873 der Biblioteca governativa von Lucca weist nicht solche Verschiedenheiten von cod. Palat. 571 auf, die an eine andere Vorlage glauben liessen. Man könnte also nach Ausstattung und Alter der Hs. immerhin meinen, eine Art Original, etwa die für den Autor selbst angefertigte Reinschrift, in Händen zu haben, wenn es nicht noch eine Ueberlieferung der Chronik gäbe, die, wie es scheint, auf eine andere und wenigstens in einem Punkte bessere Vorlage zurückgeht. In dem cod. 949 der Biblioteca governativa, 'Frammenti di storie di Lucca. Raccolte da me Bernard^o Baroni', einem Sammelbände, findet sich eine Chronik in Schrift des 15. Jh.⁵, bis 1454 reichend, die Anfangs nur eine Abschrift, teilweise eine freiere Wiedergabe unserer Chronik ist; diese Abschrift nun gibt eine Notiz, die in cod. Palat. 571 fälschlich zu 1136 gesetzt ist, richtig zu 1128. An eine Verbesserung der Vorlage auf Grund eigener Studien wird man wohl schwerlich glauben, vielmehr ein anderes, in diesem Punkte besseres Exemplar der Cronica di Lucca als Vorlage des von Baroni sogenannten Lorenzo Trenta annehmen. Es würde daraus folgen, dass cod. Palat. 571 nur eine Ab-

1) Mit einigen Lesefehlern in Indici e Cataloghi l. l. Das eingeklammerte vermochte ich nicht zu lesen und ergänze es aus den Indici; ich hatte mir notiert, an der betreffenden Stelle könnte etwa 'domenica 9' stehen. 2) '9 mbre' Indici e Cataloghi. 3) Bei Federigo Vincenzo di Poggio, Notizie della libreria de' padri Domenicani di S. Romano di Lucca (Lucca 1792) dürfte die Hs. die unter n. 27 (S. 186) beschriebene 'Cronica di Lucca e Pisa' sein. 4) Der Rand der Hs. ist beschnitten und einzelne Worte sind daher fortgefallen. 5) Ueberschrift von anderer Hand, wohl der des Baroni: 'Di Lorenzo Trenta'.

schrift, nicht das Original der Cronica di Lucca sei, immerhin aber die älteste und in den weitaus meisten Fällen beste Abschrift dieser Chronik.

Cronichetta I und II, die Chronik des codex Palatinus 571, die Chronik des Giovanni Sercambi und die Annalen des Th. sind also die Mittel, die zur Herstellung des von Th. als Gesta Lucanorum bezeichneten Quellenwerkes zur Verfügung stehen. Es ist zunächst wichtig und notwendig, das Verhältnis dieser Ableitungen zu einander und zu der verlorenen Quelle zu bestimmen.

Die wichtigsten Ableitungen, die zuerst zu untersuchen sind, sind Cronichetta I und II. Cod. Palat. 571 und Giovanni Sercambi bieten umfassende, aus vielen Bestandteilen kompilierte Chroniken, die in beträchtlich spätere Zeiten hinabreichen, als da der Verfasser der Gesta Lucanorum geschrieben haben kann, Cron. I und II sind ganz kurz, in der Art einfachster Annalen gehalten, enden schon im 13. oder Anfang des 14. Jh.¹, jedenfalls vor oder ziemlich genau zu der Zeit, da Th. schrieb, und bieten keinen Bestandteil, der sich von vornherein als den Gesten fremd, einer anderen Quelle zugehörig erwiese. Man darf also hoffen, in ihnen, zum mindesten unter den italienischen Texten, die reinste und beste Ueberlieferung der Gesta Lucanorum zu finden.

Die erste Frage dürfte wohl sein: Gehen Cron. I und II in direkter Linie auf die Gesten selbst zurück und nicht etwa durch die Vermittlung des Th.? Sie könnten doch eine Auswahl und Uebersetzung der auf Lucca bezüglichen Stellen der Annalen des Th. sein. Auf diese Frage gibt, wie mir scheint, folgende Stelle hinreichenden Aufschluss:

Thol. ²	Cron. I.	Cron. II.
A.D.MCLXXIII.	MCLXXIII. Die	1173. A di 25.
Intrante Ianuario	V. di Gennaio Cur-	Decembre Churado
Curradus Gayferri	rado Garferi e' fig-	Gianferri et i filli-
et filii recupera-	liuoli achatoro la	uoli achattono la

1) Es findet sich eine Bemerkung in Cron. I, gleich im ersten Satze, die auf beträchtlich spätere Zeit hinweist. Es heisst: 'In lo anno VII^cLII et in MXXII et in MLX et in MCCC^cLIII si crescette Sancto Martino di Lucca'. Die Worte 'et in MCCC^cLIII' sind von Baroni nicht als Randnote kenntlich gemacht, sind es aber zweifellos gewesen. Es findet sich sonst nicht die geringste Spur von der Ueberarbeitung der Chronik durch einen Späteren. 2) Ich lege den Text B zu Grunde, gebe A in den Noten.

Thol. ¹	Cron. I.	Cron. II.
verunt archem Guidingam, ut ² in Gestis Lucanorum habetur. Eodem anno ignis accensus est in Chiasso. Eodem anno Lucani ceperunt Chiochanum ³ et combusserunt; et tunc ⁴ fuit consul filius Rolandi.	rocca Guidinga. E di quel anno, die 7. Ferraio, lo die sancto Ricardo, fue lo fuoco in Chiasso; ed era l'anno consolo lo figliolo Rolandi. E preseno Ghivizano ed arserlo die XI. Giugno.	rocca Guidinga. A di 23. Gennajo, in lo die di sancto Ricchardo, fue lo fuoco in Chiasso; ed era l'anno consolo lo filliuolo Rolandi. Et preseno Ghiozano et arsello a di 20. Maggio.

Die in Cron. I und II reichlich enthaltenen, bei Th. fehlenden Daten schliessen es aus, dass letzterer die Quelle der beiden ersten sei. Und schon die Verschiedenheit der in der eben zitierten Stelle enthaltenen Daten lässt auf eine gewisse Unabhängigkeit der beiden Cronichette von einander schliessen, sicher erwiesen wird sie durch den Vergleich einiger anderer Stellen mit Th.:

Thol. ¹	Cron. I.	Cron. II.
A. D. MCLXX. ... Eodem etiam ⁵ anno Lucanus populus renitentibus ⁶ inimicis in contrarium, ut in Gestis Lucanorum scribitur, in manu forti portaverunt victualia ⁷ pro arche de Corvaria.	MCLXX. Lo popolo di Luccha con grande forza miseno la victuaglia in Corvaria in la rocca.	1170. Lo popolo di Lucca con grande vettoria, contra la voluntade delli nimici suoi, mise la vettualia in Chorvaia et in della rocca.
Lucani . . . contra Pisanos . . . et fuit pugna fortissima et destruxerunt eis barbacane ⁸ ac ⁹ vio-	fue grande battaglia tra Lucca e Pisa . . . e li Luchesi spianoro lo fosso del campo dei Pisani, et in-	fue grande battaglia tra Lucca e Pisa, e Lucca . . . distrusse lo barbacane et ispiannonno le fosse loro

1) Ich lege den Text B zu Grunde, gebe A in den Noten.

2) 'ut — habetur' fehlt A.

3) 'Chiochano' A.

4) 'et etiam' A.

5) Fehlt A. 6) 'renitentibus — manu' fehlt A, wo ein Raum für 5—

6) Worte freigelassen ist.

7) 'vittualia' A.

8) 'Barbachane' A.

9) 'et' A.

Thol.	Cron. I.	Cron. II.
lenter intraverunt eorum campum.	trorvi per forza.	. . . et entronno per forza in dello campo di Pisa.

Hier zeigt II charakteristische Wendungen des Textes des Th., die I fehlen; umgekehrt ist das Verhältniß an folgender Stelle:

Thol. B.	Cron. I.	Cron. II.
A.D.MCCXXIII. Pisani cum eorum amicis, ut in Gestis Lucanorum habe- tur, devincuntur a Lucanis apud Ce- ramsummam die XI. Martii. Eodem anno in Iulio congregatus est exercitus mag- nus inter Lucanos et Pisanos cum eo- rum amicis in pla- nitie de Filectora, sicut in dictis Gestis continetur, et fuit ibi acerrimum pre- lium. Tandem de consensu Lucano- rum Pisani reces- serunt cum vexillis plicatis in propria. Eodem anno XI. die Novembris, ut ibidem scribitur, castrum de Rotaia fuit edificatum, ut nunc est, a Lucanis. Eodem anno etiam factus est magnus conflictus Pisano-	MCCXXIII. Die XI. Marzo che fun- no sconfitti li Pi- sani e la loro ami- stà a Cerasomma. E di quel anno di Luglio feceno gran- de oste Lucha con- tra Pisa in del pia- no di Filettoro e di Sancta Viviana, e quine fue grande stormo, et ala fine li Luchesi fidonno li Pisani e mando- deli a casa co li gonfalonì piegati. E di quel anno a die 18. Octobre che Lucha edificoe Rotaio. E di quel anno di quaresima fue grande battaglia e	1223. Li Pisani ella loro amistade funno isconfitti a Cerasomma a di XI. Marzo. Et in quello anno difichòe lo comune di Lucca Rotaio. e in quello anno a di 14. Maggio lo chastello d'Anchia- no etc. ¹

1) Dieser Text und der weiter folgende ist in Cron. I und Thol. zum Jahre 1225 gesetzt.

Thol. B.	Cron. I.	Cron. II.
rum per Lucanos apud Cerasumam in loco qui dicitur Capo de Celle, si- cut in dictis actis habetur, ubi Pisani erant cum multi- tude amicorum.	grande sconfitta de- li Pisani e de la loro amistà a Cera- somma sotto Chapo di ¹	

Hier entspricht Cron. I vollkommen der Fassung des Th., während II beträchtlich abweicht. Es folgt also aus dieser abwechselnden Uebereinstimmung von Cron. I und II mit Th., bei ihrer erwiesenen Unabhängigkeit von ihm, dass sie beide unabhängig auch von einander auf die Gesten zurückgehen, deren Text bald I, bald II getreuer bewahrt hat.

Wenn nun I und II weder auf Th. noch eins auf das andere zurückgeht, ist es darum erwiesen, dass sie beide von den Gesten, der Urquelle, direkt abhängig sind? Zwar ob die alten Vorlagen von I und II direkte Abschriften aus den Gesten waren oder ob jeweils ein oder mehrere Mittelglieder anzunehmen sind, ist gar nicht festzustellen und darum nicht weiter zu erörtern, aber es könnte ja sein, und es sprechen manche Gründe dafür, dass sie auf solch ein gemeinsames Mittelglied zurückgingen, einen Auszug aus den Gesten oder ein gleiches Exemplar derselben, welches gegen das von Th. benutzte manche Auslassungen und Fehler aufwies. Für die Untersuchung dieser Frage kommen natürlich nur die Jahre 1164—1195, 1221—1225, 1255—1260 in Betracht, in denen I und II unabhängig von einander beide erhalten sind. Zunächst sind einige gemeinsame Auslassungen festzustellen. 1176 sagt Th.: 'Alii dicunt, quod XVIII annis fuit in discordia (Fredericus imperator) cum Alexandro, ut Gesta Lucanorum et Florentinorum'. Ein solcher Satz findet sich aber nur in den Ableitungen der Gesta Florentinorum, nicht in Cron. I und II. An einen Irrtum oder ein falsches Zitat des Th. braucht man hier um so weniger zu denken, als die Gesta Florentinorum oder wenigstens eine nahe verwandte Quelle, wie nachher zu beweisen sein wird, in den Gesta Lucanorum ausgeschrieben ist, und

1) 'cullasesaia', von Baroni getilgt.

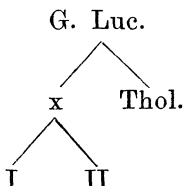
daher der Satz von der 18 Jahre währenden Zwietracht sehr leicht aus dieser Quelle in unsere Gesten übergegangen sein kann. 1188 berichtet Th. über einen Bürgerkampf in Lucca nach den Gesten, auf die er sich ausdrücklich beruft ('ut in actis Lucanorum traditur'); er schliesst seinen Bericht mit dem Satze: 'postea vero per Florentinos sunt pacificati, ut in eis actis agitur'. Auch dafür findet sich nichts Entsprechendes in Cron. I noch II. Vielleicht noch auffallender sind einige gemeinsame Fehler oder Auslassungen von einzelnen Worten. 1178 heisst es in Cron. I und II¹: 'A di 25. Novembre cadde lo ponte Vecchio di Pisa'. Es ist die oft überlieferte Notiz der Florentiner Annalistik und muss natürlich heissen: 'ponte Vecchio di Firenze'. Th. A hat richtig 'pons vetus civitatis Florentie', unter Berufung auf die Gesta Lucanorum im Zusammenhang der ganzen Notiz². Ferner vergleiche man:

Thol. A.	Cron. I.	Cron. II.
MCLXXXIII...	MCLXXXVIII...	1188 . . .
Eodem anno fuit consul Alcherius Pagani, qui edificavit carbonarias.	Ed in quel anno Aldigieri fuo consolo di Lucha e i compagni, e diforcorno le carbonaie, e'l ditto Pagano le compiette.	Et in quello anno Alchieri fue consolo di Lucca; elli due ³ compagni dificonno la Charbonaia elle mura nuove, lo dicto Alchieri le compiette.

Der zweite Name des Konsuls, den Th. hat, und der allein das sonst unverständliche 'e'l ditto Pagano' in Cron. I erklärt, fehlt anfangs gleichmässig in I und II⁴. Endlich wichtig und beachtenswert ist der Umstand, dass die Jahresteilung zwischen 1169 und 1170 bei Cron. I und II einerseits und bei Th. andererseits an ganz ver-

1) Einzelne orthographische Varianten lasse ich unberücksichtigt.
 2) Zwar möchte man bei diesem Fehler erwägen, ob er nicht etwa auf Rechnung des modernen Abschreibers zu setzen sei, der etwa ein 'Fir' (Firenze) in 'Pi^s (Pisa)' verlesen habe. Wenn man aber sieht, wie genau und zuverlässig Baroni den gar nicht so ganz leicht lesbaren cod. Palat. 571 kopiert hat, wird man eine solche Annahme für nicht sehr wahrscheinlich halten. 3) 'et' getilgt, übergeschr. 'due' Hs. 4) Quellenkritisch wird man aus der Sachlage jedenfalls schliessen dürfen, dass Th. die ursprüngliche Lesart der Gesten hat. Ob diese Lesart sachlich richtig ist, ist eine ganz andere Frage, die nachher in anderem Zusammenhange noch zu erörtern sein wird.

schiedenen Stellen liegt. Th. verlegt ihn vor den Auszug der Lucchesen mit 500 Rittern nach dem borgo Brancagliana, Cron. I und II um ein beträchtliches Stück des Textes später¹ vor den Auszug der Lucchesen nach der Burg Corvaia. Ein anderer unabhängiger Text, der cod. Palat. 571, nimmt noch eine andere Einteilung vor und setzt den Anfang von 1170 gleich nach dem Auszug der Lucchesen nach Corvaia an. Der Grund für diese eigentümliche Erscheinung möchte wohl der sein, dass der Jahreswechsel im Original der Gesten nicht deutlich bezeichnet, sondern nur die Jahreszahl 1170 an den Rand gesetzt war, die von verschiedenen Abschreibern dann verschieden bezogen wurde. Jedenfalls zeigt die Uebereinstimmung von Cron. I und II gegen die anderen Ableitungen, dass sie nicht ganz unabhängig von einander auf die Gesten zurückgehen. Nimmt man also einen Auszug aus den Gesten oder ein Exemplar derselben x an, welches die Cron. I und II gemeinsamen Eigentümlichkeiten und Fehler aufwies, so stellt sich das Verhältnis zwischen den Gesten, Th. und Cron. I und II vorläufig unter folgendem Schema dar:



Es ist aber zu bemerken, dass dies nur eine hypothetische Darstellung des aus dem geringen Vergleichsmaterial eben erschliessbaren Tatbestandes ist, dass die Abstammung vielleicht von I und sicherlich von II noch eine beträchtlich verzweigtere und entferntere ist, wie sich das des Näheren für Cron. II weiter unten noch wird beweisen lassen.

Wenn aber auch mitten in dem Werke die eine oder die andere Notiz, von der uns Th. Kunde gibt, in Cron. I und II ausgefallen ist, so kann man doch sagen, dass uns der grösste Teil der Quelle, zumal in dem minder verstümmelten I, dem Gesamtumfang nach erhalten ist. Im Einzelnen kann dies natürlich hier nicht bewiesen werden,

1) Aber sachlich richtiger.

es wird die Gegenüberstellung des Anfangs und einer der letzten Notizen von Chron. I mit Th. genügen:

Cron. I.

In lo anno VII^cLII et in MXXII et in MLX¹ et in MCCC^cLIII² si crescette Sancto Martino di Lucca, et in MLXX a die 4. d'Octobre in del tempo del veschovo Alessandro veschovo di Sancto Martino di Lucca si consecrò Sancto Martino di Lucca, e fuvi papa Ugenio et funovi di Francia et di altre provincie prelati, et fecevi grande perdono in quello die.

Thol. B.

A. D. MLXX. . . .

Eodem anno dictus Alexander cum XXIII episcopis et innumerabili multitudo cleri et populi tam Lucanorum quam aliorum . . diversarum provinciarum consecravit ecclesiam sancti Martini mangnisque indulgentiis ditat et decorat ecclesiam.

Die Gegenüberstellung erscheint hier vielleicht nicht so sehr schlagend, da wesentliche und charakteristische Angaben des Th. in Cron. I fehlen; es liegt dies, wie sich nachher bei Heranziehung des Textes von cod. Palat. 571 zeigen wird, an der Veränderung, die Cron. I mit dem Wortlaut der Quelle vorgenommen hat, die Verwandtschaft dürfte immerhin auch noch aus dieser Gegenüberstellung zu erkennen sein. Und aus der Fassung von I folgt dann weiter, dass wir hier eine Art Einleitung, den Anfang der Quelle vor uns haben, der demnach in dem von Th. benutzten Werke im Wesentlichen derselbe war wie in Cron. I.

Was den Schluss des Werkes angeht, so reicht Cron. I bis 1304, Th. A ist bis 1303 erhalten und muss bald nach diesem Jahre geschrieben sein. Ob nun die Schlussnotiz von Cron. I über den Umfang der Städte Lucca, Pistoia und Pietrasanta ursprünglich dem Werke angehörte, lässt sich mangels anderer Ueberlieferung nicht feststellen, wenn es auch nach allem Bisherigen sehr wahrscheinlich ist. Dagegen lässt sich noch für das Jahr 1302 aus der Gegenüberstellung mit Th. die Zugehörigkeit des Textes zu den Gesten beweisen.

1) Auf diese Nachricht nimmt Th. im Jahre 1063 Bezug, wo er sagt (B-Rezension): 'Episcopus Lucanus . . . in summum pontificem est electus, qui ante per III annos ecclesiam sancti Martini fecerat augmentari'. 2) S. oben S. 314, N. 1.

Cron. I.

Die XIII. Maggio¹ chelli Luchesi e Fiorentini co loro amista feceno oste adosso a Pistoia; e guastorla intorno e stetteno die XXXI e poscia assediono Serravalle et stetteno qu'in assedio die LXXXVI e poscia l'ebbono a pacti a die VI. Settembre.

Thol. A.

MCCCII. . . .

Eodem anno Florentini et Lucani fecerunt exercitum contra Pistorienses et devastaverunt usque ad muros civitatis.

Deinde . . . remanserunt Lucani ad obsidendum Serravalle . . . Eodem anno in mense Septenbris castrum de Serravalle captum fuit, scilicet VI^a die dicti mensis, ubi Lucani steterant in obsidione IIII^{or} mensibus minus VIII diebus².

Man kann also zunächst einmal abschliessend folgendes von Cron. I und II feststellen. Sie stammen nachweislich von Anfang an bis nachweislich fast zum Schluss ausschliesslich aus dem von Th. als *Gesta Lucanorum* bezeichneten Werke, auf das sie ohne Zusätze aus anderen Quellen, selbständig, ohne Vermittelung des Th. zurückgehen. Sie sind nicht eins von dem andern direkt abhängig, gehen aber auch nicht ohne jede Berührung mit einander auf das ursprüngliche Werk selbst zurück, sondern auf einen aus diesem gemachten Auszug oder ein gleiches, nicht vollständiges und nicht fehlerfreies Exemplar.

Die Chronik des Giovanni Sercambi³ bringt vom Jahre 1164 bis zum Jahre 1285 Textstellen, die solchen von Cron. I und II oder des Th., die aus den Gesten geschöpft sind, mehr oder weniger wörtlich entsprechen. Doch hat er für diese Zeit keineswegs nur diese Gesten benutzt, mindestens ebensoviel seines Textes hat er den *Gesta Florentinorum* entnommen. Ausserdem standen ihm für Lucca noch andere Quellen zu Gebote als die *Gesta Lucanorum*, z. B. bringt er für die Jahre 1203—1222 sehr

1) In Cron. I irrtümlich noch zum Jahre 1301, in cod. Palat. 571 zu 1302 wie bei Th. 2) Die Zahlenangaben beider Quellen stimmen nicht zu einander, doch kann man die Differenz ebensogut auf Ueberlieferungsfehler, da uns ja keines der Werke urschriftlich vorliegt, als auf eine selbständige Berechnung des Th. zurückführen, der ja in dieser Zeit die Angaben seiner Quellen hinreichend aus eigenem Wissen ergänzen und verbessern konnte. 3) Sercambi lebte von 1348 bis 1424 und schrieb seine Chronik um 1400.

umfangreiche Erzählungen, von denen kein Wort in den Gesten stand. Auch wo er diesen vorwiegend folgt, hat er doch oft eine Wendung, einen Namen mehr, bisweilen vielleicht aus eigener Kenntniss der Dinge, meist aus anderen Quellen. Textlich gibt er bisweilen mehr eine Bearbeitung als eine Abschrift der Gesten, wie sich aus der Gegenüberstellung mit Cron. I, II und Th. ergibt. Man kann also bei ihm nur das mit Sicherheit den Gesten zuschreiben, was durch mindestens eine der anderen Ableitungen gedeckt ist. Doch hat er immerhin so viele und so wörtliche Uebereinstimmungen mit jenen, dass sich sein Verhältnis zu ihnen und den Gesten ausreichend bestimmen lässt.

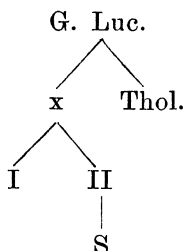
S. stellt danach keine eigene Ueberlieferung der Gesten dar, sondern ist von II abhängig. Er beginnt mit dem Jahre 1164 und demselben Text wie II; 1167 nennen II und S. eine Kirche 'santo Salvatore in Muro', I und Th. haben 'in Mostorio'; 1170 hat S. 'contra la volontà de' suoi nemici' nach II, in I fehlt es; 'disfecie lo barbacane' S. = 'distrusse lo barbacane' II ('destruxerunt eis barbacane' Thol.), fehlt in I; 1177 gibt S. die Zahl der in einer Schlacht Gefallenen auf 9000 an wie II, I hat 8000. Die Beispiele liessen sich ins Ungemessene vermehren, zur vollen Veranschaulichung vergleiche man den oben S. 316 angeführten Text des Jahres 1223 aus Cron. I und II mit dem von S.: 'L'anno di MCCXXIII. Li Pisani funno scomficti da' Lucchesi a Cerasomma a di XI. di Marzo. E in quell' anno Lucha hedificò Rotaio'.

Danach fahren die drei Texte fort:

Cron. I.	Cron. II.	S.
E di quel anno di quaresima fue grande battaglia e grande sconfitta deli Pisani e de la loro amistà a Cerasomma sotto Chapo di	E in quello anno a di 14. Maggio lo chastello d'Anchiano ella bicoccha fue preso per pacto. E in quello anno fue destructo Lombrici per forza, ed era potestade Branchaleone.	E in el dicto anno li Lucchesi preseno lo chastello d'Anchiano e la bichoccha per pacto. E fu destructo e guasto per li Luchesi Lombrici in Versigla.

Auf diese Weise schliesst sich S. überall eng an II an gegen I, wo I und II auseinandergehen. Abweichungen von II charakterisieren sich leicht als Aenderungen oder Missverständnisse des Sercambi. Nach dem vorwiegenden Verhältnis der Texte zu einander wird niemand zweifeln,

dass S. von II abhängig ist, und es würde sich folgendes Schema für das Verhältniß von Th., Cron. I, II und S zu einander und zu den Gesten ergeben:



Dabei ist mit II natürlich nicht die moderne Abschrift, sondern die alte Vorlage gemeint. Für die heutigen Texte stimmt das Schema nur unter der Voraussetzung, dass das heutige II eine getreue Abschrift der Vorlage ist, und wo es das nicht ist, liegt offenbar nach dem Schema die Möglichkeit vor, das junge heutige II durch die ältere Ueberlieferung S. zu kontrollieren und zu emendieren. Darauf beruht in der Tat ein Hauptwert von S. 1169 haben I und II 'Lo Veltro da Corvara . . . fecero guerra et secta'; S. hat 'fecero jura et secta', was sich durch 'colligati et iurati' des Th. als richtig erweist. 1234 hat II 'et morittevi Lamberto . . . di Lucca', S. ergänzt 'E morictevi Lamberto Masineri, ch' era capitano de' Luchesi', entsprechend dem Th.: 'mortuus est Lambertus Mslieri¹, capud militie Lucanorum'. 1243 hat II '(lo imperadore) andòe in Pullia et liberoe', S. hat 'e ando in Puglia a Malfi. E liberò' entsprechend dem Th.: 'ivit in Apuliam apud Melfim . . . liberavitque'.

Dies alles sind kleine Fehler und Auslassungen in Cron. II, die man ohne weiteres durch S. emendieren und der jungen Ueberlieferung von II zur Last legen kann. Es gibt aber doch noch andere Fälle, die dazu nötigen, das Verhältniß der Texte zu einander noch ein wenig anders zu fassen als in dem obigen Schema geschehen. Man vergleiche die folgenden Sätze des Jahres 1249, wo ich den Text des bisher noch nicht behandelten cod. Palat. 571

1) Der Name wird fast in jeder Ueberlieferung anders geschrieben; cod. Palat. 571 hat 'Meslicri' verbessert in 'Meslieri'. In einer Urkunde vom Juli 1234 (Muratori, *Antiquitates Italiae* IV, col. 73 B) heisst er 'Lambertus Maineri', im Statut von 1308 'Lambertus Masnerii'.

schon hier einmal mit zur Vergleichung stelle, da er für die fragliche Stelle einiges ausmacht.

Cron. II.

1249. Fue potestade di Lucca domino Borgognone Malfilliastri et andammo al Brusceto.

S.

L'anno di MCCXLVIII. . . E in quell' anno i Pistori hedificonno Belverde.

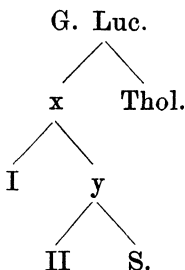
Thol. B.

MCCXLVIII. . . Eodem anno Lucani iverunt Bruscetum contra Pistoriensis, qui edificabant Belvedere, existente tunc potestate Borgognone Malfiglastri de Cremona.

cod. Palat. 571.

A. D. MCCXLVIII^o. . . e questo anno Pistoia dedifico Belvedere et Lucca calvaco a Scieto¹ a. D. 1249.

Sowohl Th. als S. als der cod. Palat. 571 haben neben den Gesta Lucanorum andere Luccheser Quellen benutzt, es wäre doch aber ein sehr seltsames Zusammentreffen, wenn sie alle drei unabhängig von einander gerade dieselbe Nachricht über den Bau von Belvedere aufgenommen und so eng mit dem Text der Gesten verbunden hätten, wie dies Th. und der cod. Palat. 571 tun. Näher liegt wohl die andere Annahme, dass auch diese Nachricht den Gesten entstammt und nur in II ausgelassen ist, entweder durch die Schuld des modernen Abschreibers oder weil die Nachricht schon in dem alten Exemplar von Cron. II fehlte; in diesem Falle wäre die alte Cron. II nicht als direkte Vorlage von S. aufzufassen, sondern anzunehmen, dass beide auf dieselbe Vorlage zurückgingen. Das Verhältnis der Texte stellt sich nunmehr jedenfalls unter folgendem Schema dar:



1) Verderbt aus 'Bruscieto'.

wobei man unter *y* entweder das alte Exemplar von Cron. II, das uns heute nur in Abschrift vorliegt, oder aber eine der Cron. II und dem Sercambi gemeinsame ältere Vorlage, eine gleiche Fassung der *Gesta Lucanorum* verstehen kann. Jedenfalls ist so die Möglichkeit gegeben und erklärt, dass sich Worte und kleine Sätze des Th. richtig in S. finden, in II aber fehlen oder verderbt sind.

Es bleibt nunmehr noch das Verhältnis der letzten Ableitung, des *codex Palatinus* n. 571 (P.), zu den übrigen Ableitungen und den Gesten zu bestimmen. Von dieser Chronik gilt dasselbe wie von der des Sercambi, weder sind die *Gesta Lucanorum* ihre einzige Quelle, noch sind sie, wo sie benutzt sind, immer wörtlich ausgeschrieben; namentlich in der zweiten Hälfte des 13. Jh. ist die Benutzung der Gesten sehr spärlich und ungenau. Doch zeigen sowohl P. wie Sercambi noch die mittelalterliche, mosaikartig aneinander reihende Art der Kompilation, sie verbinden nicht Sätze und Gedanken verschiedener Quellen zu einer neuen Einheit, sondern setzen sie so äusserlich nebeneinander, dass man die Bestandteile leicht und reinlich sondern kann. P. hat uns auf diese Weise ein reichliches Material für die *Gesta Lucanorum* neben Cron. I und II und über sie hinaus erhalten, sodass er einen wichtigen Platz in der Reihe der Ableitungen einnimmt.

Dass P. nicht von Cron. I abhängig ist, zeigt sogleich die erste Notiz im Vergleich mit Cron. I und Th. Mit dem oben S. 320 gegebenen Text dieser beiden Quellen vergleiche man den von P.: 'a. D. MLX. . . Lo duomo et la chieça di santo Martino di Luca si cresceo, essendo giàificata in nel MXXII, a di IIII. d'Ottobre del MLXX in tempo del veschovo Alexandro papa Ugienio con XXII¹ veschovi et arciveschovi et abatti senza innumero et chierici et cavalieri et giudici et Luchesi et Francieschi et di molte altre provincie funo ala consecrasione della detta chieça, et dievisi grandi perdoni'. Man sieht sogleich eine Reihe von Momenten, die P. mit Th. gemeinsam hat, die in Cron. I fehlen. Ebenso hat die Chronik des Anonymus den Wortlaut der Vorlage besser als Cron. I in folgendem Falle bewahrt:

Thol. B.	P.	Cron. I.
MCLII. Eodem	a. D. MCLIII.	MCLIII. Che
anno castrum dic-	Monte di Crocie	Guido conte rendeo
tum di Monte di	fue renduto al cho-	Monte di Croce a

1) Die von P. gegebene Ziffer XXII ist richtig, da Th. selbst in der Kirchengeschichte (Muratori SS. XI, col. 1073 B) diese Ziffer hat, während in dem oben S. 320 zitierten Text der *Annalen* XXIII steht.

Thol. B.	P.	Cron. I.
Croce Vurnense re- stitutum fuit Luca- nis per comitem Guidonem. Eodem anno fuit magna fames et mortalitas in partibus Tuscie, ut in Gestis Luca- norum scribitur.	mune di Lucha da Guido conte et datto in mano di Guideto Indenaiari et di Tancredi Ad- vocatii, et ricievesi per lo comune di Lucha, et fue gran- de fame et morta- lita a. D. MCLIII.	Guidocto Indena- iati e a Tancredi Avocati die 14. Set- tembre. Et di quel anno fu gran mor- talità e gran fame.

Wenn aber P. nicht von I abhängig ist, so ist das Verhältniß zu II, resp. den Gesten überhaupt, nicht so leichthin einwandfrei festzustellen, und ich muss, um zu gesicherten Resultaten zu gelangen, diesen Teil der Untersuchung etwas ausführlicher halten. Die Schwierigkeit liegt in der weitgehenden Uebereinstimmung unserer Chronik mit Gio. Sercambi, eine Uebereinstimmung, die sich über den den Gesten entnommenen Text hinaus auf andere Materialien erstreckt, die beide Chronisten an gleichen Stellen mit fast gleichem Wortlaut bringen. Es drängt sich mehrfach die Frage auf, ob es möglich ist, dass zwei Autoren unabhängig von einander nur in Folge von Benutzung der gleichen Quellen so stark übereinstimmende Kompilationen herstellen können.

Durch Annahme direkter Abhängigkeit des Sercambi von cod. Palat. 571 — nur eine solche kommt nach den Zeitverhältnissen in Frage — ist das Quellenverhältniß nicht zu erklären¹. Denn z. B. von den Gesta Lucanorum, die uns ja hier hauptsächlich interessieren, bietet Sercambi vielfach den vollen, unverkürzten Text, P. einen stark verkürzten Auszug, etwa zum Jahre 1170.

S. cap. 6.

L'anno di MCLXX. . . . et in quell' anno, del mese di Ferraio Luccha andò in Garfagnana e vinse molte chastella et arsele, et in quell' anno, a di VI. Maggio Lucca andò a guastare Pedona, et a di V. Giugno guastonno Vallechia.

P.

a. D. MCLXX. Lo popolo di Lucha intro in Gharfagnana et vinsella et molte [chastella] arse et guasto Pedona et Valechia.

1) Ich will die Möglichkeit nicht ganz ausschliessen, dass S. neben den G. Luc. und anderen ihm mit P. gemeinsamen Quellen gelegentlich auch P. selbst benutzt hätte. Eine umfassende Quellenanalyse von S. ist für meinen Zweck durchaus nicht nötig. Für mich ist nur wichtig, dass S. die G. Luc. unabhängig von P. benutzt hat.

Die Probe genügt schon zum Beweis, in gleicher Weise ist die unmittelbar anschliessende Schilderung der Schlacht des 29. November bei Sercambi reicher, in P. kürzer. Also müssen beide Chroniken, um vorläufig ganz allgemein zu reden, auf gleiche Quellen zurückgehen. Ueber die nähere Beschaffenheit dieser gleichen Quelle oder Quellen scheinen aber folgende Stellen ganz bestimmte Vermutungen recht nahe zu legen:

S. cap. 9.

L'anno di 1173 Curado¹ figliuolo Afferri aquistò la Roccha, et in quell' anno fu lo fuoco in Chiasso, lo dì di san Ricardo; e Turchio Malere co' figliuoli Orlandi, comsoli di Luccha, presero Chuoza e arselà; e simile lo populo di Luccha arse la cipta Ciliana. Siena, Pistoia, Firenze e Luccha insieme col conte Guido e'l conte Aldobrandino e'l conte Ardingho dispuoseno li Pisani di sul poggio d'Onzo, in nel quale poggio li Pisani faceano hedificare uno chastello, et come scomficti si partirono.

S. cap. 59.

L'anno di MCCXLII. Luccha andò in Versigla e disfecie Gombitelli, Monte Magno e soctopuoseno li capitani di Versigla e fecero Pietrasanta. E cosi le puosero nome, perch' era podestà di Lucha mess. Guiscardo da Pietrasanta di Lombardia . . .
E in el dicto anno li Pisani presero

P.

A. D. MCLXXII.² . . .

Churado Giaferi aquisto la rocha Guidingha, et fu lo fuecho in Chiaso di Lucha. Et Turcheo Malere³ cho figliuoli Orlandi corseno Lucha, puoseno et arselà. Ello populo di Lucha arse la cita Ciliana. Et Siena et Pistoia et Lucha e'l conte Guido da una parte dispuoseno li Pisani et el conte Aldibrandino et el conte Ardincho et Firense co loro di su il poggio d'Onso, ove faceano su uno castello. Luchesi preseno Chioçano et arsello a. D. MCLXXII.

P.

A. D. MCCXLII. Luchesi andono in Versiglia et disfeceno Comitelli et Monte Magno et sottomiseno li catani tuti di Versiglia. E feceno Pietrasanta, esendo podesta di Lucha messer Guischardo da Pietrasanta. Et fue lo fuecho in Luca a Santo Piero Cicoli et a Santo Giovanni lo dì di santa Iustina. Et in questo

1) Das petit Gedruckte stammt aus den Gesten (vgl. Thol., Cron. I, II oben S. 314 f.). 2) S. hat die richtige Jahreszahl. P. ist in diesem Absatz, wie man leicht sieht, mehrfach verderbt, bietet manchen Satz aber auch wieder besser als S. 3) Sachlich bemerke ich zu diesem Einschub, dass das unten S. 331, N. 2 genannte Aktenstück aufgesetzt wird 'In presentia Turkii Malarre'.

S. cap. 59.

galee XVIII alla Meloria presso a Porto Pisano *etc.* E in quell' anno funno in Luccha du grandi fuochi, l'uno a Santo Johanni Magiore, e l'altro a Sampierocigoli, lo di di santa Luscina.

P.

anno li Pisani a pidisione dello imperadore preseno XXV ghalee *etc.*

S. und P. haben die gleichen Abweichungen von dem durch Th., Cron. I und II repräsentierten Text der Gesten (z. B. 'Turcheo Malere'); sie gehen an denselben Stellen von den Gesten zu einem gleichen, fremden Text oder von einem gleichen fremden Text zu den Gesten über. Sie haben beide eine fast gleiche, auffallende Lücke im Texte der Gesten, S. von 1226—1234, P. zu 1230. 1231. 1233. Was scheint näher zu liegen als der Schluss, dass sie nicht selbständig jeder für sich die Gesten und das übrige Material zu ihren Werken kompiliert, sondern sie in einer bereits vollzogenen Kompilation vorgefunden und benutzt haben, dass sie beide das umfassendere Werk eines etwa zwischen 1310 und 1340 tätigen Kompilators jeweilig mehr oder minder vollständig wiedergeben? Und doch kann dieser Schluss, wenigstens in solcher Allgemeinheit, nicht richtig sein, S. und P. müssen, wenn auch nicht an allen Stellen, wo sie Text der Gesten bieten, so doch an vielen durchaus unabhängig von einander auf die Gesten zurückgehen. Denn Sercambi folgt, wie oben gezeigt, überall der Fassung von Cron. II, P. aber schliesst sich z. B. in dem Bericht zum J. 1223 charakteristisch an Cron. I an, den wir aus Cron. I und II und Sercambi schon oben S. 316 f. und 322 angeführt haben. Mit diesen Texten bitten wir den Leser zu vergleichen den von P: 'a. D. MCCXXIII. . . . Li Pisani e Luchesi s'asenbro insieme a Filetoro et a Santa Viviana, et funo li Pisani isconfitti et isccaciati infine a Pisa. E poi ancho funo isconfitti sotto Capo di Cole. Et in questo anno li Luchesi dificono Rotaio a. D. MCCXXIII'.

In Cron. II und S. fehlt folgende Stelle, die Cron. I und P haben:

Cron. I.

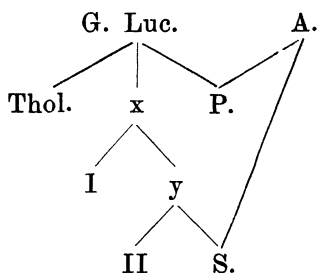
MCCXXV. . . . fue tradita e abandonata la rocha di Montebello.

P.

A. D. MCCXXV. Fu tradita et abandonata la rocha di Montebello.

Dies wäre unmöglich, wenn P. durch eine solche vorausgesetzte Kompilation auf die Gesten zurückginge, in

welchem Falle er eben auch die Fassung von Cron. II repräsentieren müsste. Ja er ist sogar von x, auf welches Cron. I und II zurückgehen, unabhängig. Denn das Jahr 1170, das Cron. I und II von Th. abweichend in gleicher Weise an bestimmter Stelle anfangen lassen, beginnt er von allen dreien abweichend an noch anderer, dritter Stelle, wie oben S. 319 bemerkt. Vergleicht man dann etwa noch das Jahr 1222, in dem Cron. I und II gleichfalls stark auseinandergehen, und sieht, dass P. hier wiederum eine dritte, vielfach abweichende Fassung bringt, die aber in manchen Punkten durch Th. über Cron. I und II hinaus bestätigt wird, so kann man nur den Schluss ziehen, dass P. von allen anderen bekannten Ableitungen unabhängig auf die Gesten selbst zurückgeht. Die Uebereinstimmung mit Sercambi über die Gesten hinaus ist dann doch so zu erklären, dass beide Kompilatoren ein durchaus gleiches Quellenmaterial vor sich hatten — viel anderes wird es voraussichtlich in Lucca im 14. und 15. Jh. nicht gegeben haben —, das sie naturgemäss in gleicher oder ähnlicher Weise verbanden¹. Nennt man diese neben den Gesten in S und P verwerteten Quellen A, so ergibt sich folgendes Gesamtschema für das Verhältnis der Ableitungen der Gesten zu einander und zu der ursprünglichen Quelle



Der bisherigen Untersuchung diene als feste Grundlage in erster Linie immer der Text des Th. Durch Ver-

1) Auch die gleichen Abweichungen von dem Text der Gesten selbst, die S. und P. bieten, sind auf diese Weise zu erklären, wenn man folgendes berücksichtigt. Die Gesten sind in eine grosse Reihe von Kompilationen zur Geschichte von Lucca übergegangen und dabei naturgemäss vielfach verändert worden. S. und P. können ja in solcher Weise geänderten Gestentext — nur nicht ihren gesamten Gestentext — aus derartigen anderen Quellen haben, die bereits etwas von den Gesten in sich aufgenommen hatten. Gemeinsame Abweichungen im Gestentext von S. und P. gegen Th., Cron. I und II sind also im Schema durch die anderen Quellen A, nicht durch die G. Luc. zu erklären.

gleichung mit ihm, durch seine Zitate ergab sich, zu welchen Jahren Text der *Gesta Lucanorum* zu suchen sei, welcher Wert den italienischen Ableitungen zukomme. Wir haben aber nunmehr an diesen italienischen Ableitungen ein so reichliches und gesichertes Vergleichsmaterial gewonnen, dass wir umgekehrt daran gehen können und müssen, die Ueberlieferung der Gesten bei Th. durch die italienischen Ableitungen zu kontrollieren, an ihnen zu messen, um zu einem richtigen und vollständigen Urteil über alle unsere Ableitungen zu kommen. Gegen seinen Text ist danach kaum irgend etwas einzuwenden, er stellt im Ganzen die vollständigste und beste Ueberlieferung der Gesten, wenn auch in anderer Sprache als alle übrigen, dar. Diese bieten sehr oft abwechselnd jede nur ein oder mehrere Momente des Textes des Th., decken ihn erst in ihrer Gesamtheit vollständig, oft genug auch dann noch nicht. Cron. I, in höherem Grade noch Cron. II und P. bieten mehr einen Auszug aus den Gesten und eine Bearbeitung derselben als die Gesten selbst. Allerdings hat auch Th. manche Notizen der Gesten nicht in seine Annalen aufgenommen¹, die durch die Uebereinstimmung von Cron. I, II und P. als Eigentum der Gesten erwiesen werden. Und, was für die Kritik der Annalen wichtiger ist, Th. hat in mehreren Fällen eine von allen italienischen Ableitungen, die in sich übereinstimmen, abweichende Chronologie. Ich erörtere in der einleitenden Studie bereits die allgemeineren Gründe, die die vielfach verderbte Zeitrechnung des Th. verschuldet haben. Hier ist nur noch an einigen Beispielen durch sachliche Untersuchung der Nachweis zu führen, dass auch bei der Ueberlieferung der *Gesta Lucanorum* die übrigen Ableitungen dem Th. in chronologischer Hinsicht vorzuziehen sind.

Ueber den Bau des borgo San Genesio berichtet Th. unter Berufung auf die Gesten zu 1184, alle italienischen Ableitungen übereinstimmend zu 1188:

Thol. B. 1184.

Eodem anno, ut in Gestis
Lucanorum scribitur, Lucani
edificaverunt burgum Sancti

Cron. I.

MCLXXXVIII. . . . E di
quel anno di Giugno Luca
levoe lo borgo San Giniegi

1) Meist rein lokalgeschichtliche, die ihm wohl der Wiedergabe nicht wert schienen, aber charakteristischer Weise auch den Bericht über einen Konflikt von Lucca mit dem Papste 1221/22. Dafür versichert er des öfteren, dass Lucca stets und von Alters her dem Römischen Stuhle ganz besonders ergeben gewesen sei.

Thol. B. 1184.

Cron. I.

Genesii contra voluntatem
Sancti Miniatis¹.contra la volonta di Sancto
Miniato.

Sicherlich hat hier die italienische Ueberlieferung mit ihrem Zeitansatz Recht gegen Th., wie sich am besten aus den Namen des Konsuls beweisen lässt. 1184 sind die Namen der leitenden Konsuln in Lucca aus dem Vertrage zwischen Lucca und Florenz² vom 21. Juli bekannt, ein Name Alcherius Pagani oder auch nur ein entfernt ähnlicher kommt nicht darunter vor. Im Jahre 1188 aber wurde in Lucca auf Betreiben Clemens' III. der Friede zwischen Pisa und Genua³ geschlossen 'in curia domini episcopi Lucensis, presentibus . . . Alcherio Vechii Lucense potestate . . . et Salomoncello et Ildebrandino filio Malpili . . . egregiis Lucensibus consulibus'. Darf man den Podestà Alcherius Vechii und den Konsul Alcherius Pagano für dieselbe Person halten? Ohne weiteres wohl kaum. Alcherius Vecchii ist eine in der Luccheser Geschichte seit den 60er Jahren des 12. Jh. vielgenannte Persönlichkeit, sein Name steht ganz unzweifelhaft fest, ich finde ihn sonst niemals als Alcherius Pagani bezeichnet. Aber es kann doch sehr leicht eine Verderbnis in den Gesten vorliegen, die hier noch längst nicht aus erster Hand überliefernde Quelle sind⁴, ihr Jahr 1188 bietet jedenfalls viel eher die Möglichkeit den Konsul oder Podestà Alcherius Pagani unterzubringen als das Jahr 1184 des Th. Wir können in diesem Falle auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit mutmassen, warum Th. die Nachricht aus 1188 zu 1184 versetzt hat. Der betreffende Jahresbericht der Gesten fängt nämlich mit der Erzählung des Kreuzzugs Friedrichs I. an, die er hintereinander bis zum Tode des Kaisers führt. Th. hat Kreuzzug und Tod 1183 erzählt; wenn er sich aber berechnete, dass der Kreuzzug zu Lande doch mindestens ein Jahr dauern mochte, so konnte er wohl 1184 als das Todesjahr des Kaisers ansehen und aus diesem Grunde die in den Gesta

1) Das in Th. A und Cron. I folgende siehe oben S. 318.

2) Santini, Documenti dell' antica costituzione del comune di Firenze (Fir. 1895), n. XIV, p. 20 sqq. 3) Migne, Patrol. Latina CCIV, col. (1407—12) 1410. 4) Der Podestà des folgenden Jahres 1189 hiess

Pagano Ronsini. Dass der Name Alcherius Pagani aus einer Vermischung der Namen des Alcherius Vechii und des Pagano Ronsini entstanden sei, wird man um so eher vermuten dürfen, als Cron. I sagt: 'e'l ditto Pagano le compiette', was ursprünglich zum J. 1189 gehört haben wird. Vgl. oben S. 318, N. 4.

Lucanorum 1188 nach dem Tode Friedrichs I. berichteten Ereignisse zu 1184 setzen.

Eine weitere Differenz betrifft eine Stelle, die Th. zu 1188, alle übrigen Ableitungen zu 1195 bringen. Aus bestimmtem Grunde¹ setze ich die Stelle in extenso her:

Thol. B.

A. D. MCLXXXVIII. . . .
Eodem anno, ut in Gestis
Lucanorum traditur, fuit dis-
cordia inter portam Sancti
Frediani et illos de burgo
in Lucana civitate; porta
autem Sancti Donati favebat
uni parti, porta Sancti Ger-
vasii et porta Sancti Petri
favebant alteri. Et sturmm
maximum sive bellum factum
est alla Fracta; postea vero
per Florentinos sunt paci-
ficati, ut in eis actis agitur.

Cron. I.

MCLXXXV. . . . E di
quell' anno fue discordia
intra porta Sancti Fridiani
et tenea insieme col borgo,
et con porta Sancti Donati
era l'una parte, et porta
Sancti Cervagi e porta San
Pieri dal' altra parte, e fu lo
stормo ala Fracta. E fue in
tempo di Albertino Soffre-
ducci.

Th. hat, wie man ihm glauben mag, allein den letzten Satz der Gesten bewahrt, wonach die Florentiner die Unruhen in Lucca beigelegt hätten²; dafür hat er den Namen des Stadtoberhauptes, sei er nun Konsul oder Podestà gewesen, den die italienischen Ableitungen bringen, ausgelassen. Dass Albertino Soffreducci 1188 keine leitende Stelle eingenommen hat, geht aus der oben herangezogenen Urkunde hervor, dagegen ist die Urkunde Herzog Philipps von Tusciens³ von 1195 Juni 13 ausgestellt in Lucca 'coram . . . Armano Catena et Albertino Soffreducci, Ugelino primicerio Lucensibus'. Danach sind offenbar Cron. I und II und P. im Recht, die das Ereignis

1) Die Gegenüberstellung ergibt wohl schlagend, dass man es nur mit einer Nachricht zu tun hat und nicht zwei daraus machen darf, wie es Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 585. 604 tut. Wenn er ebendort beidemale Kämpfe gegen das Kastell Ripafratta stattfinden lässt, so ist zu bemerken, dass unter dem in allen Texten gleich überlieferten Namen 'alla Fracta' oder 'alla Fratta' dem Wortlaut und Sinn nach die in der Stadt Lucca nahe bei San Frediano gelegene Via della Fratta, nicht das einige Stunden entfernte Kastell Ripafratta zu verstehen ist. 2) Oder sollte er mit dem 'postea' auf die Ereignisse des Jahres 1203 anspielen, wo auch Cron. I von der Vermittelung der 'capitani di Toschana' berichtet? 3) Regesta imperii V, n. 1; Winkelmann, Acta imperii inedita saec. XIII. I, 1.

zu 1195 setzen. Es gibt noch einen weiteren Beweis dafür. In seiner Abhandlung 'Duchi della Toscana dal tempo di Ottone il Grande fino alla morte di Arrigo Sesto' sagt Cianelli zum Jahre 1195¹: 'Al di lui corte (Philipps von Tuscien) ci troviamo un Pandolfo Cenami, che mandato in Lucca ad exigendos fiscos² potè spegnere con la sua eloquenza tumultuanti discordie nate tra cittadini'. Der einheimische Historiker, der mit dem Kursivdruck deutlich auf eine offenbar urkundliche — mir nicht bekannte — Quelle hinweist, erklärt sich also hier gegen die zeitliche Ansetzung des Th., dem er sonst, wie wohl zu bemerken ist, bei Differenzen mit anderem ihm bekannten Material stets den Vorzug gibt. Wir können also mit Sicherheit sagen, dass Cron. I. II und P. auch hier das Jahr der Gesten richtig überliefert haben, während bei Th. ihre Chronologie verwirrt ist.

Ein drittes mal hat Th. zweifellos Unrecht mit einer Notiz, die er zu 1220, Cron. I und II sowie P. zu 1221 setzen mit dem Zusatz: 'Era quel anno Parenzo Parente di Roma potestade di Lucca'. Das Jahr von dessen Podestarie ist aber durch den Konflikt, den unter seiner Leitung Lucca mit dem Papste hatte, hinlänglich als 1221 bekannt, und da nun die 3 resp. 2 von einander unabhängigen Ableitungen der Gesten in gleicher Weise die von Th. zu 1220 gesetzte Nachricht über den Einsturz einer Kapelle in Lucca unter die Podestarie des Parenzo setzen, so ist die Richtigkeit ihres Datums 1221 gegenüber dem des Th. damit bewiesen.

Diesen Teil der Untersuchung abschliessend können wir nunmehr folgendes über die Ableitungen der Gesten und ihr Verhältnis zu der Quelle feststellen: 1) Durch die Hinweise des Th. auf die Gesten als Quelle und durch seine Uebereinstimmung mit Cron. I. II (S.) und P., resp. die Uebereinstimmung dieser Texte untereinander, ist uns ziemlich der gesamte Umfang und Inhalt des verlorenen Werkes bekannt. 2) Den Inhalt der Gesten hat uns in den weitaus meisten Fällen am getreuesten Th. bewahrt, der allerdings auch manche Notizen derselben aus verschiedenen Gründen nicht in seine Annalen aufgenommen hat, die wir durch die Uebereinstimmung der von einander unabhängigen italienischen Ableitungen als Eigentum der Gesten erkennen. 3) Wenn Th. an dem Text der Gesten,

1) Memorie e documenti I, 180.

2) Von Cianelli kursiv gedruckt.

soweit er ihn bringt, keine grösseren Veränderungen vorgenommen hat, so hat er doch, seiner eigentümlichen Methode gemäss, die Chronologie vielfach verändert, hier wie stets nicht zum Vorteil der Sache; die übrigen Ableitungen haben ihm gegenüber meist die richtige oder wenigstens die ursprüngliche Chronologie der Gesten bewahrt.

Von Wichtigkeit für die Kenntnis und Beurteilung des Werkes sind nunmehr noch die Fragen 1) nach der Sprache, in dem es abgefasst war, 2) nach den Quellen und 3) nach der Bedeutung der neuen Quelle, dem Wert, der ihr speziell etwa für die Reichsgeschichte zukommt. Dass die ursprüngliche Sprache des Werkes die italienische gewesen sei, scheint Th. an einer Stelle selbst anzudeuten. Zum Jahre 1232 sagt er: *'Lucani vadunt contra Bargam et ad obsidionem faciendam machinas portant cum temptoriis et padilionibus, et vulgariter dicitur, quod Lucani dimiserunt ibi plumbum, hoc est graviter fuerunt lesi vel dimiserunt plumbum machinarum ad gravandum archas machinarum'*. Cron. I aber sagt ganz kurz: *'andammo a Barga et guastammo lo paese, colli trabucchi, et lassamòvi lo piombo'*. Hier spielt Th. deutlich auf die italienische Quelle an (*vulgariter dicitur*) und erklärt mit langen lateinischen Sätzen, was jene als selbstverständlich in ihrer Sprache ganz kurz ausdrückt. Ausserdem ist an nicht wenigen Stellen die wörtliche Uebereinstimmung zwischen Cron. I und II einerseits, P. andererseits trotz mancher Abweichungen immer noch so gross, dass die Annahme, diese von einander unabhängigen Ableitungen seien gleichmässig Uebersetzungen aus einer lateinischen Vorlage und dabei zu einer solchen Gleichheit des Ausdrucks gelangt, wenig wahrscheinlich ist.

An Quellen hat der Verfasser der Gesten sowohl solche aus anderen Städten, Pisa, Florenz und wahrscheinlich Cremona, als auch ältere schriftliche Aufzeichnungen aus Lucca vor sich gehabt und benutzt. Ich behandle zunächst die nicht lucchesischen Quellen. Pisa ist in älterer Zeit durchaus das Vorbild für Lucca auf allen Gebieten der Kultur. Sehr nahe bei einander gelegen stiessen die Städte in ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen vielfach auf einander, sodass sie fast ununterbrochen in bitterem Zwist miteinander lebten. Dennoch empfing Lucca viele kulturelle Anregungen von der fort-

geschritteneren Seestadt¹. Demgemäss steht denn auch die ältere Geschichtschreibung Luccas ganz unter dem Einfluss von Pisa. Die ältesten bekannten Annalen aus Lucca² sind bis 1100 fast nur eine Abschrift der Pisaner Annalen, und erst von 1104 beginnen dann eigene Luccheser Aufzeichnungen. Ebenso enthalten die Gesten zumal in der älteren Zeit bis 1100 Nachrichten Pisaner Ursprungs; es ist bei der Vergleichung zu berücksichtigen, dass in den Gesten fast alle Nachrichten aus fremden Quellen zeitlich stark verschoben, oft um 10, 20, ja selbst einmal um 90 Jahre falsch angesetzt sind; im Hinblick auf diese ganz allgemeine Eigentümlichkeit der Quelle kann man wohl an der Herkunft folgender Nachrichten nicht zweifeln:

Cron. I.

In MLXXXVII. . . . La contessa Beatrice mori in Pisa.

MLXXX. Tutta Chinsicha arse die II. di Maggio.

MCV. Si cominciò guerra tra Luca e Pisa e duroe anni V la guerra.

Annales Pisani³.

MLXXXVII. . . . Eodem anno comitissa Beatrix obiit 4 Kal. Madii.

MXCIX. . . . Quo anno concremata est pene⁴ tota Kintika.

A. D. MCV. incepta est lis inter Pisanos et Lucenses.

1) Wie man das Verhältnis wenigstens auf Seiten von Pisa zu Anfang des 12. Jh. empfand, lehrt hübsch der Liber Maiolichinus (Fonti per la storia d'Italia, Rom 1904). Als unter den die Pisaner nach Maiorca begleitenden Lucchesen eine Unzufriedenheit und der Wunsch nach Heimkehr entsteht, hält der Lucchese Fralmus, offenbar der Führer des Kontingents, eine Rede des Inhalts, Leute, die gewohnt seien, regelmässig mit den Jahreszeiten hinter dem Pfluge einherzugehen und zu säen, die möchten jetzt nach der Heimkehr jammern; sie sollten doch edleren Schlages sein (v. 390/94 — 400 [416]). Für den Augenblick hilft die Ermahnung, schliesslich trennt sich doch der grösste Teil der Lucchesen vom Heere; sie können die Seefahrt nicht vertragen und wollen ihre gewohnte Bequemlichkeit nicht missen (v. 619 — 21). Heimkehrend aber verbreiten sie die grössten Verleumdungen über die Seeleute, und voller Spott über die Schifferlieder und -märchen, die sich der Seemann auf Deck zu erzählen pflegt, zieht die bäurische Schaar ('rustica turba') von dannen (v. 694 — 98). Hier atmet jedes Wort das Bewusstsein der Ueberlegenheit und fortgeschrittenen Kultur. 2) Zuletzt herausgegeben von O. Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte von Florenz II, 48 ff. 3) MG. SS. XIX, 239. 4) Dem 'pene tota' der Annales Pisani entsprechend hat Th. mit Berufung auf die Gesten 'tota quasi' ('quasi' italienisch = 'pene'). Es ist auffallend, dass 'quasi' in Cron. I und in P. fehlt, doch ist diese Uebereinstimmung so gering und wenig bedeutend, dass es nicht lohnt, ihretwegen das Ableitungsschema weiter zu verzweigen als oben geschehen.

Wird man die ersten beiden Notizen schon wegen der Erwähnung von Pisa mit Ereignissen, die Lucca gar nicht näher angingen — hierher gehört auch noch 'MC. . . e di quell' anno li Pisani riebbono Jerusalem' — auf Pisaner Annalistik zurückführen, so liegt für die Notiz des Jahres 1105, die ja inhaltlich über die entsprechende Pisaner Aufzeichnung hinausgeht, noch ein besonderer Grund vor: sie ist nach Pisaner Zeitrechnung angesetzt. Der Krieg zwischen Lucca und Pisa begann 1104, und zu diesem Jahre haben auch Cron. I und P. einen Bericht über die Kämpfe nach Luccheser Quelle. Wenn sie unmittelbar darauf und in vollem Widerspruch dazu sagen 'si comincio guerra', so ist klar, dass die Gesten hier einer anderen Quelle folgen als 1104 und zwar einer Pisaner Quelle, die sie ganz mechanisch an den Bericht der Luccheser Quelle anreihen. Vielleicht geht noch folgende in P. überlieferte Notiz, die wohl die Vorlage für die entsprechende Nachricht der Gesten ist, auf Pisaner Annalistik zurück:

P.

A. D. MCXIII. Maioricha et Minoricha fu presa con grande vetoria la prima volta a di VI. di Feraio et la seconda a di XXI. di Feraio et la tersa a di V. di Marso ella quarta a di X. di Marso da' Pisani et da altre città a Saracini.

Cron. I¹.

MCXIII. Fue presa Maiorica tra quattro volte.

Dass einige Angaben der Gesta Lucanorum direkt oder durch irgend welche Vermittelung auf Cremoneser Annalen zurückgehen, möchte man vermuten, wenn man liest: 'MCXL. Che lo imperador Federigo ebbe Crema vel Cremona' Cron. I, resp. P.: 'a. D. MCXL . . e Gremona si rendeo in mano dello inperadore Federicho'. Desgleichen Cron. I: 'MCXLII. . . Et di quel anno, die V. d'Aprile, che lo imperadore Federigo introrno per forza in Melano co quelli da Cremona et arselo et disfecelo', resp. P.: 'a. D. MCXLI. . . et poi se ne ando a Milano et con aiuto del populo di Cremona et delli uscitti² di Melano intro in Melano et arsello'. Allerdings ist die zweimalige, für einen Lucchesen ganz unmotivierete Nennung von Cremona fast

1) Vgl. Th. B: 'A. D. MCXIII . . . Maiorica quater capta fuit in uno anno'. 2) 'istitti' Hs.

der einzige Grund für eine solche Vermutung, inhaltlich ist die Berührung mit der uns erhaltenen Cremoneser Annalistik äusserst gering. Unsere Notizen sind in jeder Beziehung vollkommen verderbt und verwirrt, sie bieten weder quellenkritisch noch sachlich irgend einen Gewinn; ein näheres Eingehen auf sie ist daher überflüssig, und es mag genügen, auf die Tatsache der wahrscheinlichen Cremoneser Herkunft hingewiesen zu haben.

Schliesslich sind in die Gesta Lucanorum Florentiner Nachrichten übergegangen, und zwar aus einer Quelle, die mit den Gesta Florentinorum nahe verwandt war, aber nicht diese Gesten selber; ein Vergleich mit den Annales Florentini II. und den Gesten, resp. deren Ableitungen, ergibt Uebereinstimmung bald mit dieser, bald mit jener Quelle und endlich Angaben, die über beide hinausgehen:

Cron. I.	Ann. Flor. II.	Gesta Florent.
MCVII. Fiorenza distrusse chastello Gualandi.	MCVII. Castrum montis Gualandi destructum fuit a Florentinis.	MCVII. ¹ I Fio- rentini disfecono Monte Orlandi.

Cron. I.	Gesta Florent.
MCXV. Fiorenza arse la maggior parte, et del dito fuoco chade la contessa Ma- telda, et vi morittero per- sone più di MM. Sappiate che in Fiorenza rimase poca gente.	MCXV. ² del mese di Maggio s'aprese fuocho . . e arse allora la maggiore parte della citta. E di questo anno mori la con- tessa Matelda . . . MCXVII. S'aprese il fuochio in Firenze e arse, che pocho ne rimase.

Eine Florentiner Nachricht, die sich überhaupt nur in den Ableitungen der Gesta Lucanorum findet³, ist folgende: 'MCLXXX. Fiorenze vinse Grosimichano chastello'⁴. Man wird als wahrscheinlich annehmen, dass alle diese Florentiner Nachrichten zusammen aus einer Florentiner Quelle in die Gesta Lucanorum übernommen sind und zwar entsprechend der Tatsache, dass der Einfluss von

1) Nach der Fassung des Simone della Tosa bei Manni, Cronichette antiche (Firenze 1733). 2) Nach der Fassung des cod. Magl. XXV, 505 bei Santini, Quesiti e ricerche di storiographia Fiorentina (Firenze 1903). 3) Vgl. Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 564, N. 3. 4) So Cron. I; 'Grosignano' Cron. II; 'Grosomicario' (nicht 'Grosim.') P.

Florenz auf Lucca den von Pisa erst im späteren 13. Jh. ablöste, erst ziemlich spät. Sehr nahe gelegt wird diese letzte Vermutung durch folgende, auch von Th. übernommene und dadurch als Eigentum der Gesten gesicherte Notiz: 'MCI. Lo imperador Federigo¹ concedette e diede Toscanella a li Romani et fece pace co li Romani. Et da quel anno lo imperadore fece oste sopra Napoli et assediollo'². Es ist die auch in die Gesta Florentinorum übergegangene, dort um die Behauptung von dem Tode der Konstanze erweiterte, Nachricht von der Uebergabe Tusculums an die Römer und der Belagerung Neapels durch Heinrich VI. im Jahre 1191. Nur ein ganz unwissender Späterer konnte sie durch ein Versehen in den Jahreszahlen um volle 90 Jahre zurückschieben.

Wenden wir uns nunmehr den Lucchesischen Quellen der Gesta Lucanorum zu, so sind solche zu unterscheiden, die sich durch Vergleich mit anderer schriftlicher Ueberlieferung gewinnen oder erkennen lassen und solche, die nur durch Analyse der Gesten selbst ohne weiteres Vergleichsmaterial zu erschliessen sind. Mit den oben erwähnten, ältesten erhaltenen lateinischen Annalen aus Lucca³ zeigen die Gesten zum Jahre 1104 nahe Berührung:

Ann. Lucenses.

A. D. MCIIII. Kal. Augusti orta est guerra inter Lucenses et Pisanos, et prius quidem castrum Ripafractam Pisanorum ceperunt.

Eodem anno IIII. Id. Decembris castrum Vecclanum Lucenses impugnaverunt, expugnaverunt, destruxerunt, et in orea Pisanorum castellanos omnes una fune ligatos Lucam duxerunt.

Cron. I.

MCIIII. Li Pisani funo sconfitti d'Agosto a Riprafatta, e Lucca disfece Riprafatta

e piglioe li chastellani⁴ menandoli legati a Luca.

Da die Gesten von den weiteren ausführlichen Nachrichten der lateinischen Annalen für das 12. Jh. fast nichts haben, so ist wohl zu bezweifeln, dass sie diese Annalen

1) Th. hat das in 'Henricus' geändert. 2) So Cron. I; P.: 'a. D. MCI. Federicho inperadore diede Toschanella a Romani et fecieno pacie, et puose oste a Napoli'. 3) Hartwig a. a. O. S. 51. 4) Die Unrichtigkeit, die an dieser Stelle bei Th. hervortritt (Hartwig a. a. O. S. 51, N. 2), geht also schon auf seine Quelle, die Gesten, zurück.

direkt benutzt haben. Eine weitere Lucchesische Quelle, die Annalen der Kirche San Frediano gewesen sein dürften, ergibt sich aus der Vergleichung der Gesten mit einigen Notizen des cod. Palat. 571:

P.

A. D. MXL. Fue lo primo fuoco in nel borcho di Santo Friano di Lucha a. D. MXL.

. . . et in del MCIII. fu lo secondo fuoco in borcho Santi Friani di Lucha, [et ancio fu lo istuolo sopra Africha¹⁾.

A. D. MCXII. L'ispeta di Santo Friano di Luca comincio di quaresima [et funo grandi tremotti¹⁾] a. D. 1112.

A. D. MCXL. Lo terso fuocho di borcho Santi Friani di Lucha fu a di IIII^o di Maggio.

Cron. I.

MCIII. Fue lo stuolo ad Africa; et di quel anno fue lo primo fuoco in borgo Sancti Frediani di Lucca.

MCXII.

Furo grandi tremuoti.

MCXL. . . . et di quel anno fue lo 2^o fuoco in borgo Sancti Frediani.

Wie es kommt, dass der Verfasser der Gesten, und mit ihm Th., einen Brand weniger zählt als P., ist natürlich nicht zu ermitteln, die Existenz älterer Aufzeichnungen bei der Kirche San Frediano, von denen uns P. mehr erhalten hat als die Gesten, wird jedenfalls durch die Gegenüberstellung erwiesen. Auch sonst hat P. noch älteres annalistisches Material aus Lucca neben den Gesten benutzt, das nicht in die Gesten übergegangen ist.

Abgesehen von diesen durch den Vergleich mit anderer Ueberlieferung zu bestimmenden Quellen muss der um 1300 schreibende Verfasser der Gesten noch anderen Quellenstoff für die Geschichte Luccas im 12. und 13. Jh. gehabt haben. Es lässt sich dieser, da sonst keine erhaltenen schriftlichen Quellen zur Vergleichung zu Gebote stehen, nur aus dem Umfang und der Genauigkeit der in den Gesten überlieferten Nachrichten erschliessen. Diese zerfallen äusserlich in vier Gruppen, die je durch längere Zwischenräume, in denen sich keine oder nur spärliche Nachrichten

1) Das Eingeklammerte könnte P. ebensowohl den Gesten selbst, die er ja auch benutzt hat, als den Aufzeichnungen von San Frediano entnommen haben; eine genaue Bestimmung des Quellenverhältnisses ist nicht möglich.

finden, getrennt sind. Sie umfassen die Jahre 1) 1168—ca. 1173. 2) ca. 1221—1248 (oder 1252). 3) ca. 1263—1276. 4) 1297—1304. In dem Autor von 1297—1304 wird man wohl mit grösstem Rechte den Kompilator des ganzen Werkes sehen dürfen, sein Stil ist dadurch charakterisiert, dass er niemals die erste Person anwendet. Da diese dagegen in den drei anderen Gruppen häufig auftritt, wird man schliessen dürfen, dass der Kompilator sie dort in seinen Quellen bereits vorfand. Für die beiden ersten Nachrichtengruppen kann man auch einen ganz bestimmten schriftstellerischen Charakter und die Gesichtspunkte der Autoren feststellen. Es tritt die Persönlichkeit eines Erzählers hervor, der rein äusserlich die Kämpfe von Lucca mit Pisa um 1170 schildert und die eines anderen, der von ca. 1221 (oder schon 1217) bis ca. 1250 mit erheblich weiterem Gesichtskreis nicht nur Lucca berührende Ereignisse, sondern auch einiges über das übrige Italien, Papst- und Kaisertum mitzuteilen trachtet. Die Erzählungen des Lucchesen, der offenbar an den Kämpfen von 1168—1172 Teil genommen hat¹, sind durch genaue Daten ausgezeichnet und würden für die Zeit von grossem Wert sein, wenn wir nicht durch die *Annales Pisani* und *Oberti Annales Ianuenses* bereits viel genauer und eingehender über die betreffenden Dinge unterrichtet wären. Immerhin ergibt der Vergleich mit diesen Quellen die volle Genauigkeit und Glaubwürdigkeit — wo nicht etwa die Daten verderbt sind — der Luccheser Aufzeichnungen, die auch über diese Quellen hinaus einiges Tatsächliche zur Zeitgeschichte — ich nenne die Einzelheiten des Kriegszuges gegen die Kapitäne der Garfagnana Anfang 1169, den Kriegszug in die Ebene von Fillungo und Versiglia August 1169, die Züge der Lucchesen vom Februar bis Juni 1170 — beibringen. Der Standpunkt des Erzählers ist aber der eines ganz unglaublich beschränkten Lokalpatrioten. Niederlagen von Lucca werden zwar nicht durchaus verschwiegen, Siege aber ganz übermässig aufgebauscht, wie etwa der vom 5. Dezember 1170, der nach den eigenen Angaben des Erzählers und im Hinblick auf die Nachrichten der *Annales Pisani* und *Ianuenses* doch nicht mehr als ein vorübergehender Vorteil in einem kleinen Scharmützel gewesen sein kann². Von dem weiteren Hinter-

1) 1169 heisst es: 'li Pisani . . . si partiro per nostra paura . . . e per nostra paura lassono li edifi'. 2) Allerdings kann auch die Niederlage von Lucca vom 26. November — auf diesen Tag setzen sie die *Annales Pisani*, auf den 29. die Ableitungen der Gesten — nicht von

grunde, auf dem sich die Ereignisse abspielen, hat der Verfasser gar keine Ahnung. Nicht ein Wort verlautet über das Eingreifen Christians von Mainz, später Friedrichs I. in diese Kämpfe, er weiss von gar nichts zu erzählen als von dem Hin und Her der Schlachten und dem Niederbrennen von Burgen. Die Quelle reichte, wie es scheint, bis 1173, es folgen Notizen aus Florentiner Geschichtschreibung bis 1180, dann wieder meist lokale Luccheser Nachrichten bis 1209. Nach einer Lücke bis 1217 — dazwischen ist nur der Name des Podestà von 1215 eingetragen — setzen neue, bald umfänglicher werdende Aufzeichnungen ein. Ziemlich ununterbrochen reichen grössere Jahresnotizen von 1221 bis 1248, dann überwiegen kurze Bemerkungen bis ca. 1260, von wo an dann wieder ein ausführlicherer Charakter der Erzählung wahrzunehmen ist. Zunächst in den 20er Jahren stehen allerdings durchaus noch lokale Ereignisse im Vordergrund. Die Fehden von Lucca mit Pisa, die Kriegszüge in die Garfagnana und Versiglia werden zu 1222. 1223. 1225¹—1227 mit vielen genauen Daten erzählt, deren volle Richtigkeit aber aus verschiedenen Gründen durchaus nicht zu verbürgen ist, und die bis ins Einzelne zu untersuchen auch kaum der Mühe lohnt. Eine falsche Ueberlieferung lässt sich leicht mit Sicherheit feststellen bei dem Bericht über die Schlacht von Castell del Bosco (Monte Moreccio) 1222, die auf 'die XI. d'Ogosto' in Cron. I und II angesetzt wird, während es heissen muss 'die XXII. Luglio' ('XI. Kal. Augusti'). Das falsche Datum ist also hier offenbar schon auf den Bearbeiter der Gesten selbst zurückzuführen, während bei anderen Ereignissen in Folge der in diesen Jahren gänzlich auseinandergehenden Fassung der verschiedenen Ueberlieferungen nicht einmal mit Sicherheit festzustellen ist, was denn eigentlich ursprünglich in den Gesten gestanden hat. Ein Gewinn zum Jahre 1221 mag indessen hier noch vermerkt werden, wo uns allein die Gesten die Ursache des heftigen Konflikts von Lucca mit dem Papste von

der entscheidenden Bedeutung gewesen sein, die die Ann. Pisani ihr beilegen wollen, wenn Lucca bereits am 5. Dezember wieder einen, wenn auch geringen, Vorteil über Pisa davonzutragen vermochte. Man muss eben bei den Schilderungen italienischer Annalisten von den Siegen ihrer Vaterstadt stets $\frac{3}{4}$ von ihren Behauptungen abziehen, um zur Wahrheit zu kommen, wie schon der Magister Boncampagnus erkannte (Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 547, N. 5; Iohannis Codagnelli Ann. Placentini ed. Holder-Egger, Praefatio p. XIV). 1) Die betreffende Notiz gehört aber zu 1224.

1221—22 melden. Eine Brücke über den Arno war eingestürzt, und Lucca zog den Klerus zur Besteuerung zwecks Wiederaufbau heran. Zu höheren Gesichtspunkten erhebt sich die Darstellung in den 30er und 40er Jahren. Lucca war damals an den Kämpfen des Kaisers mit dem Papst und den Lombarden durchaus auf kaiserlicher Seite beteiligt, und die Gesten haben uns manche Angaben des damaligen Luccheser Chronisten überliefert, die nicht nur zur Bestätigung, sondern auch zur Ergänzung der Angaben anderer Quellen der Reichsgeschichte dienen können. So erfahren wir zum Jahre 1234, dass bei dem im Herbst vom Kaiser gegen die Römer zur Unterstützung des Papstes unternommenen Feldzuge¹ noch im Oktober ein für den Kaiser siegreiches Gefecht bei Viterbo stattfand, in dem der Führer der Lucchesischen Milizen fiel. Das Jahr 1239 ist fast ausschliesslich der Reichsgeschichte gewidmet. Nach der Schilderung der Schlacht bei Cortenuova, die offenbar durch Versehen des späten Kompilators hierher geraten ist, erzählt der Chronist richtig die Belagerung der Brücke bei Piacenza durch den Kaiser, sowie den erzwungenen Aufbruch in Folge der Ueberschwemmung, 'et fue tenuto a grande miracolo'. Dann meldet er als einzige Quelle den in das Itinerar des Kaisers durchaus passenden Aufenthalt in Lucca², sodann in Uebereinstimmung mit der Cronica di Bologna und Salimbene die Niederlage der Bolognesen bei Vignola³, die er ebenso wie die Cronica di Bologna auf den 2. Oktober ansetzt. Die Jahre 1240 und 1241 bieten fast gar keinen Text⁴, die Jahre 1242 und 1243 beschäftigen sich wieder fast ausschliesslich mit Reichsgeschichte, nicht ohne manche Irrtümer. Die Schilderung der Seeschlacht⁵ am 3. Mai 1241, in der die zum Konzil fahrenden Prälaten gefangen wurden, ist wohl durch den Irrtum eines Späteren — dessen überarbeitende Tätigkeit sich schon durch den Zusatz 'alla Melora, dove poi (nämlich 1284) essi Pisani furono sconfitti e presi dalli Genovesi' verrät — ins Jahr 1242 geraten, auch ist die Ortsangabe 'alla Melora' und die Behauptung, der Kardinalbischof von Ostia habe sich unter den Gefangenen befunden, nicht richtig. Zum Jahre 1243 schildert der Chronist den Verwüstungszug des Kaisers gegen Rom⁶, dessen Dauer er auf 2 Monate an-

1) Vgl. Regesta Imperii V, n. 2059 a. b. 2) Reg. Imp. V, n. 2645 a. 3) MG. SS. XXXII, 165. 4) Was Th. zu 1240 mit Berufung auf die Gesten berichtet, bietet keine der anderen Ableitungen.
5) Reg. Imp. V, n. 3201 a. 13371 a. 6) Ib. n. 3363 a.

setzt, lässt dann den Kaiser nach Melfi in Apulien gehen und dort Mitte Mai selbst die gefangenen Prälaten, unter Darreichung vieler kostbarer Geschenke, befreien. Der Zeitansatz Mitte Mai möchte richtig sein, doch war der Kaiser damals noch im Römischen Gebiet und befahl nur die Freilassung, ohne selbst zugegen zu sein. Ob die Angabe, er sei dann nach Melfi gegangen, eine Bestätigung für Reg. Imperii V, n. 3373a ist oder auf den späteren Aufenthalt des Kaisers in Melfi im August zu beziehen ist, ist bei der Kürze und summarischen Ausdrucksweise der Chronik kaum zu entscheiden. Weiterhin finden sich nur noch ganz kurze und bedeutungslose Angaben zur Reichsgeschichte, die keinen Gewinn ergeben. Ausführlicherer, aber überwiegend lokalgeschichtlicher Text reicht noch bis 1248, ob er aber von dem kaiserlich gesinnten Chronisten der 30er und 40er Jahre herrührt, muss dahingestellt bleiben.

Von 1250—1304 bieten die Gesten abwechselnd bald ganz inhaltlose Parteen, die fast nur die Namen der Podestà enthalten, bald auch etwas umfänglichere Jahresnotizen, sehr oft mit genauen Daten, aber fast nur lokalgeschichtlichen Inhalts. Bestimmte schriftstellerische Individualitäten oder Quellen lassen sich hier nicht mehr erkennen, eine eingehendere inhaltliche Prüfung und Kritik der Quelle vornehmen hiesse die Geschichte von Lucca und Toscana für die betreffende Zeit behandeln, was nicht in den Rahmen meiner Aufgabe fällt. Die Ziele dieser Untersuchung sind vielmehr im Wesentlichen erreicht. Ich suchte festzustellen, welche Ueberlieferungen wir von der von Th. als *Gesta Lucanorum* bezeichneten Quelle haben, in welchem Verhältnis diese Ueberlieferungen zu einander stehen, und welcher Wert ihnen für die Herstellung des Textes zuzusprechen ist, welche Quellen zu erkennen sind und wie die Entstehung und Zusammensetzung des Werkes zu denken ist. Es ist damit, wie ich hoffe, die kritische Grundlage für die praktische Verwertung des Werkchens im Einzelnen, hauptsächlich zur Geschichte von Lucca und Toscana, gelegt¹.

1) Der Text von P., soweit er aus den Gesten stammt, folgt im nächsten Heft.
